

Letzter Ketzerprozess im kath. Vorort Luzern : das tragische Schicksal des Gottsuchers Jakob Schmidlin von der Sulzig ob Werthenstein

Autor(en): **Wicki, Hans**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Heimatkunde Wiggertal**

Band (Jahr): **44 (1986)**

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-718160>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Letzter Ketzerprozess im kath. Vorort Luzern

*Das tragische Schicksal des Gottsuchers Jakob Schmidlin von der Sulzig
ob Werthenstein.**

Hans Wicki

Inhaltsübersicht

Verhältnis Luzerns zur reformierten Konfession

Staatskirchliche Ausschliesslichkeit

Abwehr reformierter Einflüsse von aussen

Unterdrückung dissidenter Regungen im Innern

Augustin Salzmann von Grafenhusen

Jakob Schmidlin von der Sulzig

Verschlungene Lebenspfade

Zweimal unter Anklage der Ketzerei

Verurteilung und Tod

Sulzjoggis religiöses Bild

Beurteilung des Prozesses von 1747

Umstrittener Toleranzbegriff der Aufklärungszeit

*Vorabdruck aus dem zweiten Band der Kantonsgeschichte des 18. Jahrhunderts, der unter dem Titel «Politik, Religion und Geistesleben des Kantons Luzern zwischen Barock und Aufklärung» in etwa zwei Jahren erscheinen wird.

Verhältnis Luzerns zur reformierten Konfession

Staatskirchliche Ausschliesslichkeit

Das staatsrechtliche Verhältnis der Konfessionen in der alten Eidgenossenschaft war durch den zweiten Kappeler Landfrieden von 1531 geregelt. Dieser überliess die Entscheidung in der Glaubensfrage dem Ermessen der einzelnen Stände und ihrer Regierungen und führte den Grundsatz des «cuius regio, eius religio» ins eidgenössische Staatsrecht ein. Die Obrigkeit bestimmte über den Glauben ihrer Untertanen und wachte über die Einhaltung der Kirchengesetze, die zugleich als Staatsgesetze galten.

Kirche und Staat, Weltliches und Geistliches waren aufs engste miteinander verbunden. Kirchlichkeit und Bürgerlichkeit bedingten sich gegenseitig. Der weltliche Arm des Staates verlieh der Kirche seinen mächtigen Schutz, der von den kirchlichen Organen mit grösster Selbstverständlichkeit in Anspruch genommen wurde, wo immer ihre eigene ordnende und strafende Gewalt nicht ausreichte. Die Kirche schärfte ihren Gliedern Gehorsam und Respekt gegen die von Gott gesetzte Obrigkeit ein und half dem Staat, seine Bürger zu rechtschaffenen und gottesfürchtigen Untertanen zu erziehen.

Diesem obrigkeitlich-patriarchalischen Bewusstsein, von Gott zum Beschützer von Glaube und Sittlichkeit bestellt zu sein, hat die luzernische Obrigkeit in ihren Mandaten und Verordnungen in stets neuen Formulierungen Ausdruck verliehen. So steht etwa in der Einleitung zu einem öffentlichen Ruf von 1760 gegen «das grassirende Laster der Unzucht» und gegen glaubenswidriges Reden mit unmissverständlicher Deutlichkeit zu lesen: «Gleich wie unsere in Gott ruhenden Regiments-Vorfahren sich alle Mühe gaben, den wahren, alleinseligmachenden christ-catholischen Glauben zu erhalten und keine Glaubensirrtümer aufkommen zu lassen, also sollen wir nicht minder uns beeifern, all unsere von Gott erteilte Macht hauptsächlich dahin zu verwenden, dass unsere Stadt und Landschaft in dem reinen, wahren Glauben standhaft beschützt und gehandhabt und das aller-schwerste Übel des Unglaubens mit der Wurzel ausgetilgt werde.»¹

1 Cod. 2460/2, Rufbuch 2, 88, 4. Jan. 1760.

Dass es dem Geist des Christentums zuwiderläuft, wenn der Staat den Glauben zur Staatsnotwendigkeit erklärt und die Kirche die Menschen zum Glauben zwingt, wurde damals noch von wenigen als Widerspruch empfunden. Glaubens- und Gewissensfreiheit gab es nicht. Die Staatszugehörigkeit schloss stillschweigend die Unterwerfung unter die *eine* Staatskirche mit ein. Konfessionelle Minderheiten wurden nicht geduldet. Wer sich dem Prinzip des «cuius regio» nicht fügen wollte, hatte die Freiheit auszuwandern. Wer trotzdem im Lande blieb und für seine abweichende Glaubensüberzeugung Propaganda machte, verfiel als Aufwiegler und Unruhestifter der Strenge der staatlichen und kirchlichen Gesetze. So galt im alten Staat Luzern der katholische Glaube als alleinige Staatsreligion, wie in Zürich, Basel oder Bern ausschliesslich das evangelisch-reformierte Bekenntnis geduldet wurde.

Abwehr reformierter Einflüsse von aussen

Das eidgenössische Territorialprinzip, das jeder Religion ihren Geltungsbereich zuschrieb und ein Übergreifen in ein konfessionsverschiedenes Kantonsgebiet ausschloss, garantierte das friedliche Nebeneinander der Konfessionen in der Eidgenossenschaft. Katholische und reformierte Eidgenossen lebten – abgesehen von den konfessionell gemischten gemeinen Herrschaften der Ostschweiz – sozusagen voneinander getrennt in ihren Ghettos. Zu engeren Kontakten kam es höchstens in den Grenzregionen, wo zwei konfessionsverschiedene Kantone aneinanderstiessen. Hier kam es denn auch gelegentlich zu Schwierigkeiten.

Auch der Kanton Luzern kannte solche Kontaktprobleme. Besonders in seinen westlichen und nördlichen Grenzgebieten, im Entlebuch und in der Grafschaft Willisau, bereitete der Umgang der Bevölkerung mit den reformierten Nachbarn des Emmentals und des Oberaargaus der Obrigkeit immer wieder Sorgen und Umtriebe. Ein ständiger Stein des Anstosses waren vor allem jene wohlhabenden Berner Bauern, die als Küher Alplehen im Entlebuch und Napfgebiet innehatten. Zwar war der Besitz solcher Lehen durch obrigkeitliche Mandate geregelt und begrenzt. Ein Lehensvertrag durfte auf höchstens drei Jahre abgeschlossen werden, wobei katholischen Interessen-

ten stets das Vorrecht einzuräumen war. Die Berner durften sich nur während der Alpzeit, vom Auftrieb des Viehs bis zur Alfabfahrt, auf ihren Sommerlehen aufhalten; auch war es ihnen untersagt, ihre Familien, Frau und Kinder, mitzunehmen.² Doch man hielt sich meistens nicht an solche Einschränkungen,³ so dass ängstliche Pfarrerherren der betroffenen Gemeinden immer wieder Grund zu Klagen fanden, da sie um das Heil der ihnen anvertrauten Seelen fürchteten. Schon 1712 hatte der bischöfliche Kommissar und frühere Dekan des Ruralkapitels Willisau, Johannes Riser,⁴ seine warnende Stimme erhoben gegen die reformierten Berner Sennen, die mit der Zeit alle Alpen im katholischen Napfbergland besetzen und das Luthertal «mit dem Unkraut der Sektiererei» infizieren würden.⁵

Ein halbes Jahrhundert später mahnte der Lutherer Pfarrer Gallus Anton Frener⁶ neuerdings zum Aufsehen ob der grossen Zahl von Berner Sennen, die angeblich den ganzen Sommer über bis spät in den Herbst hinein mit Weibern und Kindern, Knechten und Mägden auf

2 Cod. 2460/2, Ruffbuch 2, 40, 53, 55, 235; RV 8, 192.

3 Aus den Landvogteirechnungen zu schliessen, wandelten sich die Bussen für Übertretungen der Alplehensgesetze mit der Zeit in eine Art regelmässig zu entrichtende Gebühr, aus der die Berner Sennen das Recht ableiteten, ihre Familien mitzunehmen. Akten Landvogteien Fach 8, Entlebuch (Sch 491/492), Willisau (Sch 639–641).

4 geb. in Luzern. Vater war Hintersasse. Studien am Jesuitenkollegium in Luzern und am Collegium Helveticum in Mailand. 1688 Priesterweihe. Kaplan zu St. Peter; 1693 Pfarrer in Ettiswil, Dekan des Ruralkapitels Willisau. 1711 Leutpriester in Luzern und bischöflicher Kommissar. 1719 Chorherr am Stift St. Leodegar. Risers Hauptwirksamkeit fiel in die Zeit des zweiten Villmerger Krieges und des Udligenswiler Handels. Starb 1740. J. Bannwart, Kurzbiografien des Luzerner Klerus, Mskr. StALU. Vgl. auch H. Wicki, Das Dekanat Willisau, 57 f.

5 Akten Landvogtei Willisau (Sch 617), Massnahmen gegen fremdes Gesindel, Schreiben vom 29. Febr. 1712; vgl. auch H. Wicki, Bevölkerung und Wirtschaft, 234, Anmerkung 22, wo Reiser (Riser) irrtümlicherweise als Pfarrer von Luthern bezeichnet wird.

6 geb. 1711 in Luzern als Sohn eines Färbermeisters. Studien am Jesuitenkollegium. 1734 Priesterweihe, dann Vikar und Kaplan in Malters. 1740 Pfarrer in Eschenbach, 1743 Dekan des Kapitels Hochdorf. 1745 Leutpriester in Luzern. 1750 als Leutpriester resigniert. Pfarrer in Luthern und Dekan des Kapitels Willisau. Starb 1780. J. Bannwart, Kurzbiografien, Mskr. StALU. Vgl. auch H. Wicki, Bevölkerung und Wirtschaft, 202, 344 f.



Gallus Anton Frener (1711–1780). Von 1745 bis 1750 wirkte er als Leutpriester zu St. Leodegar in Luzern. Als solcher hatte er den gefangenen Jakob Schmidlin zu betreuen. Er war der Hauptbegutacher von Sulzjoggis religiösen Ansichten. Von 1750 bis 1780 war Frener Pfarrer in Luthern. Kämpfte gegen den angeblich glaubensgefährdenden Einfluss der Berner Sennen auf den Alplehen im Napfgebiet sowie gegen Armut und Müssiggang in seiner grossen Bergpfarrei. Er setzte sich mit Erfolg für die Verbreitung der Baumwollspinnerei und -weberei im Lutherthal ein. Vgl. Anmerkung 6. (Galerie berühmter Luzerner Nr.126 im Lesesaal der Zentralbibliothek Luzern).

ihren Alplehen hausten, mit ihren ketzerischen Reden die katholischen Sitten und Bräuche verspotteten und die einfachen Leute der Umgebung im katholischen Glauben verunsicherten. Pfarrer Frener wusste zu berichten, dass jeweils am Sonntag die zwei Wirtshäuser des Dorfes voll von Bernern seien, die «mit ihrer gottlosen Aufführung» und ihrem Psalmengesang gross und klein zum Ärger gereichten.⁷ Freners emotional gefärbte Darstellung des Alplehenproblems im Napfbergland⁸ verfehlte ihre Wirkung nicht. Die aufgeschreckte Obrigkeit verschärfte die Bussen für Zuwiderhandlungen gegen die bestehenden Alplehengesetze und rief die Verantwortlichen der Ämter Willisau und Entlebuch zu getreuer Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflichten auf. Verdächtige Häuser sollten visitiert und Schuldige zur Rechenschaft gezogen werden. Um die Berner Sennen im Herbst zu rechtzeitigem Verlassen ihrer Lehen zu zwingen, mussten die Öfen in den Alphütten beseitigt werden.⁹

Die gnädigen Herren in Luzern waren auch sonst bemüht, den Kontakt ihrer Landbevölkerung mit den reformierten Grenznachbarn so weit als möglich einzuschränken. Ein politisch konfessionelles Problem besonderer Art bestand zum Beispiel im Suhrental zwischen der bernisch-aargauischen Gemeinde Reitnau und dem luzernischen Winikon. Hier deckte sich nämlich die Gemeindegrenze nicht mit der Kantonsgrenze, die sonst in diesem Raum zugleich auch Konfessionsgrenze war. Ein grosser Teil des Gemeindebannes von Reitnau lag auf luzernischem Hoheitsgebiet, während ein bedeutend kleinerer Teil von Winikon ins bernisch-aargauische Territorium hinüberreichte. Somit war die «Gefahr» eines regelmässigen Kontaktes der beiden konfessionsverschiedenen Grenzgemeinden besonders akut. Zur Ver-

7 Akten A1 F9, Kirchenwesen (Sch 985), Prozess gegen Jakob Schmidlin, Fasz.Korrespondenz mit den Pfarrherren von Luthern und Wolhusen, Brief v. Pfarrer Frener, 5. Mai 1759; STP 4, 91, 5. Mai 1759.

8 Freners Schilderung spiegelt nicht nur die Besorgtheit um die Reinerhaltung des katholischen Glaubens in seiner Pfarrei, sondern auch seine völlige Verständnislosigkeit gegenüber dem Glauben der reformierten Miteidgenossen. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass auf reformierter Seite die Vorurteile gegenüber den Katholiken keineswegs geringer waren.

9 Für Vernachlässigung der Aufsichtspflicht drohte den Gemeindegeworenen die enorme Busse von 100 Talern (200 Gulden). Cod. 2460/2, Rufbuch 2, 55, 5. Mai 1759; STP 4, 91, 5. Mai 1759.

hinderung einer engeren freundnachbarlichen «Gemeinschaft» über die Konfessionsgrenze hinweg gab es eine alte Vereinbarung. Wenn die Reitnauer ihre Felder auf luzernischem Hoheitsgebiet bestellten, hatten die Bauern von Winikon zu Hause zu bleiben. Die gleiche Vorsichtsmassnahme bestand für die Bauern von Reitnau, wenn die Winikoner auf Aargauer Boden arbeiteten.¹⁰ Auch das alte Verbot von Landverkäufen an Auswärtige, das bereits in die vorreformatorische Zeit zurückreicht, scheint nach der Glaubensspaltung mehr und mehr eine konfessionelle Spitze im Sinne einer Abwehrmassnahme vor allem gegen bernisch-reformierte Einflüsse erhalten zu haben.¹¹ Aber das Leben war stärker als alle künstliche Reglementierung und der natürliche Wirtschaftsaustausch hielt sich nicht an die konfessionellen Grenzen. In der alltäglichen Wirklichkeit der Grenzregionen war der freundnachbarliche Kontakt über alle Mentalitätsunterschiede hinweg viel enger und viel menschlicher, als den kirchlichen und weltlichen Behörden gelegentlich lieb sein mochte. So bereitete es der wachsamem Obrigkeit etwelche Sorgen, dass «das Laster der Unlauterbarkeit auch zwischen Catholischen und Uncatholischen einzuschleichen beginne», und die Zahl der unehelichen Kinder von reformierten Bauernknechten und Handwerksgesellen mit katholischen Töchtern im Steigen begriffen sei.¹²

Konfessionell weit aufgeschlossener erwies sich Luzern auf dem Gebiet von Handwerk und Gewerbe, wo man auf auswärtige Fachkräfte angewiesen war. Kurz nach dem zweiten Villmerger Krieg wurde allen Handwerksmeistern freigestellt, reformierte Gesellen einzustellen, sofern diese zu keinen Klagen Anlass gaben.¹³ Die Obrigkeit war auch besorgt, dass Andersgläubigen, die sich legal im Land aufhielten, kein religiöser Zwang angetan wurde. Als die Schuhmachermeister und -gesellen einen protestantischen «Schuh-

10 · RP 101, 245 b, 18. Sept. 1744; 248 b, 30. Sept. 1744. Zu den Grenzverhältnissen siehe F. Glauser, Frühe Landeshoheit, 43.

11 STP 1, 362, 15. Jan. 1729; 434, 17. Juni 1729. Der Rat verhinderte es u. a. auch, dass das Chorherrenstift St. Leodegar sein Zehntrecht in Ottenhusen, das angeblich wenig mehr einbrachte, an einen reichen Zürcher veräusserte, der dafür die ansehnliche Summe von 70 000 Gulden geboten hatte. STP 4, 152, 2. Juni 1760.

12 Cod. 2460/1, Ruffbuch 1, 398, 7. April 1753.

13 RP 90, 128 b, 8. Juli 1713; vgl. H. Wicki, Bevölkerung und Wirtschaft, 327 f, 350, 356.

knecht» aus Heidelberg zum Besuch ihrer Bruderschaftsgottesdienste verpflichtet wollten, schritt der Rat dagegen ein.¹⁴ Ebenso missbilligte er den Übereifer des Pfarrers von Grossdietwil, der auf einem Versehgang zwei zufällig anwesende Berner mit Stockschlägen zum Kniefall vor dem Allerheiligsten zwingen wollte.¹⁵

Bereits 1713 tauchte der Gedanke auf, für Andersgläubige in Luzern eine Begräbnisstätte einzurichten,¹⁶ doch dauerte es noch Jahrzehnte, bis offenbar ein wirkliches Bedürfnis dazu vorhanden war. Erst 1784 scheint ein kleines Gärtchen im Grossen Spital zur Beisetzung von reformierten Personen zur Verfügung gestellt worden zu sein.¹⁷ Hingegen lehnte man es ab, andersgläubigen, zum Tod verurteilten Verbrechern einen geistlichen Beistand ihrer Religion zu gestatten, weil man angeblich den «Vorurteilen des gemeinen Volkes» Rechnung tragen musste. Übrigens wurde es auch in den reformierten Städten nicht anders gehalten.¹⁸

Ein besonderes Anliegen der weltlichen und geistlichen Behörden beider Konfessionen war noch zu Beginn des 18. Jahrhunderts der Abwehrkampf gegen die Sekte der Wiedertäufer, die in eigenwilliger Auslegung des Neuen Testaments sich in schroffen Gegensatz zur bestehenden kirchlichen und staatlichen Ordnung stellten. Sie verweigerten der Obrigkeit den Huldigungseid und suchten sich dem Waffendienst und der Steuerpflicht zu entziehen. Dieses gesellschaftswidrige Verhalten konnte von der Obrigkeit nicht anders denn als vorsätzliche Staatsfeindlichkeit verstanden werden. Daher waren protestantische und katholische Staaten sich grundsätzlich einig darüber, dass die Zugehörigkeit zum Täufern die Todesstrafe verdiene. Hinrichtungen von mehrfach rückfälligen Wiedertäufern kamen in Zürich und Bern noch im 17. Jahrhundert vereinzelt vor. Hauptstrafe für Unbelehrbare war jedoch die Landesverweisung; auch Galeerenstrafen wurden verhängt.¹⁹

14 STP 2, 147, 29. März 1738.

15 Akten A1 F9, Kirchenwesen (Sch 992), Disziplin der Geistlichen, Pfarrer Niklaus Schiffmann, Grossdietwil, Mai 1718.

16 RP 90, 93 b, 29. April 1713.

17 STP 5, 525, 1. Oktober 1784.

18 F. Schwarz, Briefwechsel, 190, Iselin an Balthasar, 8. Dez. 1764; 188 f, Balthasar an Iselin, 14. Nov. 1764.

19 P. Wernle, Der schweizerische Protestantismus im 18. Jahrhundert, Bd. 1, 113 ff.

Am längsten vermochte sich das Täuferium im Bernbiet zu halten. Noch 1695 setzte eine bernische Täuferordnung für Verweigerung des Huldigungseides die lebenslängliche Verbannung fest. 1699 schuf der Berner Rat die Institution der Täuferjäger zur Aufspürung von Renitenten und setzte für die Festnahme von Täuferlehrern Belohnungen bis zu 100 Talern fest. Noch 1710 und 1711 wanderten Hunderte von Berner Täufern zwangsweise nach der Rheinpfalz, nach Holland und Amerika aus. Bern verfolgte das Täuferium, das in gewissen Regionen, wie im Emmental und im Berner Oberland, zur Massenbewegung zu werden drohte, nicht so sehr aus religiösen, denn aus staatspolitischen Gründen. Zahlreiche Berner Täufer fanden auch Zuflucht in den Juratälern, wo ihnen der Fürstbischof von Basel Aufnahme gewährte, um die Bevölkerungslücken zu schliessen, die der dreissigjährige Krieg daselbst geschlagen hatte.²⁰

Da manche der in Bern verfolgten Wiedertäufer über die Luzerner Grenze flohen und sich in entlegenen Schlupfwinkeln des Entlebuch und des Napfberglandes versteckten, bot Luzern der Berner Obrigkeit bei deren Verfolgung freundeidgenössisch die Hand, auf dass «kein solches Ungeziefer, welches an anderen Orten vertrieben wird», auf katholischem Boden eine Heimstatt finde.²¹ Von 1695 bis 1716 erliess Luzern zur Abwehr der «bösen Pest» des Täuferiums nicht weniger als vier Mandate.²² Es gab aber auch Beispiele, dass verfolgte Menschen reformierten Glaubens – und selbst Wiedertäufer – auf Luzerner Boden stillschweigend geduldet wurden, wenn sie sich als harmlos und nützlich erwiesen. 1725 wurde ein Berner Täufer auf Verlangen der bernischen Obrigkeit ausgewiesen, der bereits sieben Jahre lang auf einem kleinen Lehen in der Gemeinde Ufhusen lebte und als unternehmender Tuch- und Garnhändler an die zwanzig Webstühle unterhielt und manchen bedürftigen Leuten im weiteren Umkreis Arbeit und Verdienst geboten hatte.²³

Eine eigenartige Rolle im äussern religiösen Betrieb der Stadt Luzern spielte die Proselytenmacherei. Gemäss der damals in der

20 R. Feller, *Geschichte Berns* 3, 160 ff; K. Guggisberg, *Bernische Kirchengeschichte*, 359 ff, 446 ff.

21 Akten A1 F9, *Kirchenwesen* (Sch 982), Fasz. Wiedertäufer, 23. Juli/31. Aug. 1671.

22 a. a. O., 13. April/30. Dez. 1695, 19. Sept. 1708, 17. Okt. 1716.

23 a. a. O., Fasz. Grafschaft Willisau, 1725.

katholischen Theologie geltenden Auslegung des Lehrsatzes «extra ecclesiam nulla salus» gab es ausserhalb der Zugehörigkeit zur «alleinseligmachenden katholischen Kirche» kein Heil. Daher glaubte man, jedem Andersgläubigen eine unschätzbare Wohltat zu erweisen, wenn man ihn zum Übertritt zur katholischen Konfession bewegen konnte. So hielt denn auch im 18. Jahrhundert in Luzern der Konvertitenstrom fast unvermindert an, wenn man einer Statistik der Jesuitenkirche Glauben schenken kann.²⁴

Ein Verzeichnis von 1742 führt an die 500 Konvertiten und Nachkommen von Konvertiten auf, die sich legal oder illegal im Kanton Luzern aufhielten.²⁵ Gewöhnlich wurde aber das fremde Volk gleich nach der Ablegung des öffentlichen Glaubensbekenntnisses wieder abgeschoben, da es sich zumeist um mittellose Leute handelte, die nur das Heer der Bettler vergrössert hätten.²⁶ Gegen Ende des 18. Jahrhunderts schränkte der Rat die unkontrollierte Proselytenmacherei in etwa ein, indem er der Geistlichkeit verbot, Jugendlichen ohne Einwilligung der Obrigkeit Konvertitenunterricht zu erteilen; denn die Erfahrung lehre, dass diese jungen Menschen meistens unter dem Vorwand der Religion aus ihrer Heimat geflohen seien, nur um sich der elterlichen Autorität zu entziehen.²⁷ Eine zeitgenössische katholische Publikation bedauert das Schicksal der Konvertiten, die in der Regel zwischen Stuhl und Bank gerieten: die eigenen Angehörigen verfolgten sie, und die Katholiken versagten ihnen die notwendige materielle Hilfe, da man aus hundert kaum einem trauen könne; «sie satteln um, so oft es ihnen nicht gut geht, wie sie gerne wollten.»²⁸ Hingegen rühmt der gleiche Autor die Protestanten, da sie mit den katholischen Überläufern nicht so herzlos seien wie die Katholiken mit ihren Konvertiten.

Äusserst selten berichten die Quellen über Luzerner, die zur

24 Akten A1 F9, Kirchenwesen (Sch 982), Fasz. Proselyten und Konvertiten, Nomina conversorum ad fidem 1721–1773.

25 Akten A1 F4, Bevölkerungspolizei (Sch 766), Verzeichnis der Konvertiten . . . , welche sich in unserer Botmässigkeit aufhalten, 12./14. April 1742, Vgl. J. Schacher, Akten zur Geschichte katholischer Konvertiten, in: ZSKG 57/1963, 314 ff.

26 STP 2, 286, 1. Febr. 1741.

27 Akten A1 F9, Kirchenwesen (Sch 982), Fasz. Verhältnis der Konfessionsteile zueinander, Religionsübertritt, 28. April 1783.

28 P. Franciscus Neumayr SJ, Kern des Christentums (1759), 264.

reformierten Lehre übertraten. Einiges Aufsehen erregte der Luzerner Kapuziner Claudius Schobinger, Stadtprediger in Baden, der 1684 bei Nacht und Nebel über die Klostermauern nach Zürich floh, wo er später als reformierter Prediger wirkte. Er trat ebenfalls als Schriftsteller hervor und übte mit seinen Büchern etwelchen Einfluss auf die pietistische Bewegung auf der Luzerner Landschaft aus, die um die Mitte des 18. Jahrhunderts zum letzten grossen Ketzerprozess in der Schweiz führen sollte. Schobinger starb 1702 als Pfarrer des Waisenhauses im Oetenbach/Zürich.²⁹

Unterdrückung dissidenter Regungen im Innern

Zu Beginn des 18. Jahrhunderts wurde die Hügellandschaft um Ruswil mit ihren weitgestreuten Einzelhöfen zur Wiege einer religiösen Bewegung, die ihre Impulse vor allem aus der Lektüre der Bibel schöpfte. Ihre führenden Köpfe setzten sich in kritischen Gegensatz zu manchen Formen des damals üblichen katholischen Frömmigkeitsbetriebes und hielten offenbar mit ihren unorthodoxen Äusserungen nicht zurück, was mit der Zeit zu entschiedenen Abwehrreaktionen der wachsamten Pfarrgeistlichkeit führen musste.

Augustin Salzmann von Grafenhusen (1653 – 1720)

1706 beschwerte sich der Pfarrer von Ruswil³⁰ beim zuständigen Landvogt, dass sich in seiner Gemeinde «eine gefährliche Seelenpestilenz» ausbreite; gewisse Leute scheuten sich nicht, in aller Öffentlichkeit Reden zu führen, die der reinen Lehre des «alleinseligmachenden christkatholischen Glaubens» zuwiderliefen und bei den Zuhörern

29 W. Brändly, *Protestantismus in Stadt und Kanton Luzern*, 145 f. 1714 war noch von einem ehemaligen Vikar zu Adligenswil die Rede, der in Zürich zum Protestantismus übergetreten sei. RP 90, 211, 5. Febr. 1714. Über Konversionen zum reformierten Bekenntnis im 17. Jahrhundert vgl. R. Pfister, *Kirchengeschichte* 2, 468 ff.

30 Johann Kaspar Peyer im Hof, der sein Amt erst vor kurzem angetreten hatte. J. Bannwart, *Kurzbiografien*, Mskr. StALU.

Abscheu und Ärger erregten.³¹ Als Rädelsführer bezeichnete er den wohlhabenden Bauer und Heilpraktiker Augustin Salzman in Grafenhusen, der das Gift der Ketzerei von einem Berner Hausierer eingesogen habe.³² Der Beschuldigte wurde in der Folge zusammen mit seinem Gesinnungsgenossen Hans Jost Schmidlin, Müller auf der benachbarten Bilmühle,³³ in Untersuchungshaft genommen und verhört. Nach Ansicht der zu Rat gezogenen Theologen³⁴ enthielten die Aussagen der Angeklagten jedoch keine förmliche Häresie. Die beiden Männer seien auch keine Ketzer, da sie nicht hartnäckig auf ihren verkehrten Anschauungen beharrten.³⁵ Die Inhaftierten wurden daher auf Wohlverhalten hin auf freien Fuss gesetzt, nachdem sie des Ärgernisses wegen, das sie verursacht hatten, in der Pfarrkirche Ruswil vor versammelter Gemeinde Abbitte geleistet hatten.³⁶ Damit schien der Fall erledigt.

Es dauerte indessen bloss ein paar Jahre, bis Augustin Salzman im April 1713 zum zweiten Mal festgenommen wurde.³⁷ Die Zeugeneinvernahmen und Verhöre zogen sich über viele Wochen hin. Die anstössigen Äusserungen, die ihnen angelastet wurden, betrafen die kirchliche Lehre vom Ablass und vom Fegefeuer, sowie die Anrufung Mariens und der Heiligen; auch das Wallfahrtswesen und die Bruder-

31 Akten A1 F9, Kirchenwesen (Sch 984), Prozess gegen die Sektierer Augustin Salzman und Hans Jost Schmidlin, Brief von Pfarrer Peyer an Landvogt Franz Jakob Schumacher, 30. Juni 1706.

32 Laut Pfarrer Peyer soll Salzman vor Zeiten einen Berner bei sich beherbergt haben, der mit hölzernen Schuhmachernägeln handelte. Weitere Einzelheiten über Salzman bei W. Brändly, *Protestantismus in Stadt und Land Luzern*, 151 ff; H. Kaufmann, *Das geistig-religiöse Bild von Jak. Schmidlin und seine pietistische Bewegung*, Kapitel Augustin Salzman und sein Kreis. Mskr. im Besitz des Autors.

33 Hans Jost Schmidlin bewirtschaftete früher den Hof Schübelberg.

34 Pater Peter Riederer, SJ, und Pater Januarius, Kapuziner.

35 Akten A1 F9, Kirchenwesen (Sch 984), Prozessakten, Brief von Beat Wilhelm Stalder, bischöflicher Kommissar, und Leutpriester Johann Ludwig Meglinger; Verhörprotokolle in Cod. 4615, Turmbuch 38, 262b bis 279.

36 a. a. O., Schreiben von Schultheiss und Rat von Luzern an Pfarrer Peyer in Ruswil, 6. Okt. 1706.

37 Er war von einem Nachbarn, Leonz Gilli in Wiprächtigen, denunziert worden, der schon im ersten Prozess als Zeuge aufgetreten war und öfter in Grafenhusen gearbeitet hatte. Mit Salzman wurden auch seine Frau und Kinder sowie Hans Jost Schmidlin und zwei weitere Männer aus Werthenstein verhört.

schaften lehnte Salzmann als unbiblisches Blendwerk der Priester ab. Besonders fiel bei seinen Richtern ins Gewicht, dass er mit seinen Hausgenossen und Nachbarn im geheimen Bibelstunden hielt und die Geistlichen beschuldigte, sie predigten nicht das unverfälschte Gotteswort.³⁸ Das wog schwer genug, dass es diesmal kein Entrinnen gab. Der harte Urteilsspruch lautete auf lebenslängliche Gefangenschaft.³⁹ Die Haft scheint indessen nicht sehr rigoros gewesen zu sein. Salzmann durfte weiterhin Kranke bei sich empfangen und mit seinen heilkräftigen Salben behandeln.⁴⁰ Eine Zeitlang dachte die Obrigkeit daran, den über sechzigjährigen Mann nach Hause zu entlassen. Sie holte daher zwei neue theologische Gutachten ein. Nach der Meinung von Leutpriester Riser zu St. Leodegar in Luzern stand der Freilassung kein Hindernis im Weg, sofern sich Salzmann statt der Bibel katholischer Andachtsbücher bediene und sich wie andere Hausväter bequeme, in frommer Einfalt «den gemeinen Pfad» zu gehen.⁴¹ Auch für den Jesuiten Pater Anton Holzeisen war der Bauer von Grafenhusen kein Ketzer, obschon er Ansichten vertrete, an denen der gemeine Mann Anstoss nehmen könnte. Salzmann sei «ein nachgribeinder, fürwitziger Kopf», der weit über seinen Stand geschickt und in der Schrift bewandert sein wolle. Er hielt es daher für gefährlich, ihn freizulassen.⁴² So blieb der «Ketzer», der nach dem Urteil der Fachgelehrten kein Ketzer war, hinter Schloss und Riegel. Er starb nach siebeneinhalbjähriger Gefangenschaft am 22. September 1720 und wurde wie ein rechtgläubiger Christ auf dem Gottesacker im Hof begraben.⁴³

Wenn die Wächter über die reine Lehre meinten, mit dem Tod des «fürwitzigen» Bauers und Medizinmanns aus Grafenhusen sei das neugierige Grübeln in der Bibel ein für allemal vorbei, dann hatten sie sich getäuscht. Der Same, den Augustin Salzmann in seinem kleinen Kreis von bibelhungrigen Menschen ausgestreut, ging erst eigentlich in der Generation der Söhne und Töchter auf.

38 Akten A 1 F 9, Kirchenwesen (Sch 984), Prozessakten v. 1713.

39 a. a. O., Urteil v. 12. Juli 1713.

40 RP 90, 245, 27. April 1714; RP 91, 6b, 5. Juli 1715.

41 Akten A 1 F 9, Kirchenwesen (Sch 984), Leutpriester Riser an Junker Stadtschreiber, 9. Oktober 1716.

42 a. a. O., Information und Bericht eines Verhörs, 11. August 1716.

43 W. Brändli, Protestantismus, 159.



Porträt von Jakob Schmidlin. Angeblich eine Federzeichnung des Malers Johann Melchior Wyrsch (1732–1798). Wohl das getreueste Abbild des unglücklichen Bauers. Die Umschrift lautet: Vera effigies Jacobi Schmidli vel Schultz Jagis (wahres Abbild Jakob Schmidlins oder Sulzjoggis). (Original in der Graphischen Sammlung der Zentralbibliothek Luzern).

Jakob Schmidlin von der Sulzig (1699 – 1747)

Drei Jahrzehnte nach den Ereignissen von 1713 wurde die Gegend von Ruswil und Werthenstein von einer immer weiter um sich greifenden dissidenten religiösen Bewegung erfasst, welche die plötzlich aufgeschreckten Behörden mit Bestürzung erfüllte und über Dutzende harmloser Männer, Frauen und Kinder namenloses Elend heraufbeschwor. Kurz vor der Jahrhundertmitte, als unter dem Einfluss der Aufklärung bereits allenthalben die Scheiterhaufen erloschen, bot Luzern noch einmal das Schauspiel eines Aufsehen erregenden Ketzergerichtes.⁴⁴ Im Mittelpunkt des tragischen Geschehens stand wiederum ein Mann vom Land, der 48jährige Bauer Jakob Schmidlin von der Sulzig ob Werthenstein, im Volksmund kurz «Sulzjoggi» genannt.⁴⁵ Der unscheinbare Sonderling, der über keine Schulbildung verfügte und zeitlebens nur notdürftig schreiben konnte, hatte einen für einen einfachen Kleinbauern und Fuhrmann ungewöhnlichen Lebenslauf.

Verschlungene Lebenspfade

Jakob Schmidlin erblickte am 11. März 1699 als Sohn armer Bauersleute in Hergiswil bei Willisau das Licht der Welt.⁴⁶ Später zog die aus

44 Seit dem 13. Oktober 1608, als der Basler Tuchhändler Martin Duvoisin wegen kritischen Äusserungen über den katholischen Marienkult enthauptet und verbrannt worden war, fand auf Luzerner Boden kein Ketzergericht mehr statt. Über Duvoisin vgl. W. Brändly, *Protestantismus*, 140.

45 Über Jakob Schmidlin: Akten A1 F9, Kirchenwesen (Sch 984/985), Prozess gegen Jakob Schmidlin; Cod. 1530/3, 86–130, Geschichte des Jakob Schmiedli oder Sulzjoggeli von Wolhusen vom Jahre 1746 und 1747, enthaltend den Auszug aus den Verhörakten von Ratsschreiber Krus, die vier theologischen Gutachten von 1747, die Revokationsformel des Angeklagten und das Schreiben eines nicht näher bezeichneten Prädikanten vom 7. Februar 1746; ZBLU, Ms. 43/4, 145–238, Gallus A. Frener, *Eigentlicher und wahrhafter Bericht von des Sulzjoggelis oder Jakob Schmidlins ausgestreuten Irrlehr, Gefangennehmung und christlichem Tod im Jahre 1747*; ZBLU, Ms. 86 fol., J. A. Felix Balthasar, *Beyträge zur Geschichte der Irrlehre Jakob Schmidlins auf der Sulzig 1746/47*. – A. Gügler, *Merkwürdige Geschichte eines Sektierers*; W. Brändly, *Protestantismus*, 159–208; A. Steiger, *Der letzte grosse Ketzerprozess in der Schweiz*; A. Schwingruber, *Jakob Schmidlin*; H. Kaufmann, *Das geistig-religiöse Bild von Jakob Schmidlin und seine pietistische Bewegung*, Mskr. im Besitz des Autors.

46 H. Kaufmann, *Jakob Schmidlin*, 1; StALU, FA 29/83, Taufbuch von Hergiswil.

Ruswil stammende Familie auf den Staldigberg ob Werthenstein, wo sie sich auf einem Lehen abrackerte. Jakob wurde schon als heranwachsender Junge bei Bauern der Umgebung als Ackerbub verdingt. Eine Zeitlang hielt er sich bei Augustin Salzmann in Grafenhusen auf. Nach 1722 diente er beim Klosterwirt in Werthenstein als Karrer. Hier scheint er mit dem Küferhandwerk vertraut geworden zu sein, das ihn mit dem Weinhandel in Beziehung brachte.⁴⁷ Als Weinfuhrmann kam er weit im Land herum; öfter hatte er auch Weintransporte aus dem Elsass zu besorgen. Die wiederholten Durchreisen durch das Baselbiet sowie gelegentliche Dienstfahrten nach Zürich und Bern vermittelten ihm die ersten persönlichen Eindrücke vom Glauben der reformierten Miteidgenossen. 1733 soll er sich als Soldat des eidgenössischen Grenzschatzes in Basel aufgehalten haben.⁴⁸ Hier knüpfte er die ersten entscheidenden Kontakte mit den Basler Pietistenkreisen.⁴⁹

1723 hatte sich Jakob Schmidlin in erster Ehe mit einer Tochter des aus dem Salzmann-Prozess bekannten Hans Jost Schmidlin verheiratet.⁵⁰ 1732 erwarb er das kleine Heimwesen Sulzig ob Werthenstein, von dem sein Spitzname «Sulzjoggi» hergeleitet ist. Da das bescheidene Bauerngut die Familie nur schlecht ernährte, war er weiterhin auf Nebenverdienst als Fuhrmann angewiesen. So lernte er die pietistischen Laiengemeinschaften um den Bauer Ueli Gerber in Trubschachen und Christen Christener in Diesbach im Emmental kennen, die

47 Werthenstein war damals nebst Einsiedeln der meistbesuchte Marienwallfahrtsort der Schweiz, der jährlich Tausende von Pilgern anlockte.

48 ZBLU, Ms. 86 fol., J. A. Felix Balthasar, Beyträge zur Geschichte der Irrlehre Jakob Schmidlins, 7. – Unter welchen Umständen Schmidlin als Soldat nach Basel kam, ist nicht auszumachen. Zur Zeit des Polnischen Erbfolgekrieges waren 1733/34 die Grenzen bei Basel und Schaffhausen mehrmals von fremden Truppen bedroht, und die beiden Städte erhielten zwar eidgenössische Kontingente zugesichert, aber zu Aufgeböten des eidgenössischen Grenzschatzes kam es nicht. Akten 13/5058–5092; Schweizer Kriegsgeschichte 3, Heft 7, 41 f. – Von Ende November 1733 bis anfang Januar 1734 hielt sich der Luzerner Ratsherr Franz Urs Balthasar als Repräsentant des eidg. Kriegsrates in Basel auf. Akten 13/5063 und 5068.

49 Über den Basler Pietismus P. Wernle, Der Schweizerische Protestantismus im 18. Jahrhundert 1, 325 ff.

50 Nach dem Tod der ersten Frau im Jahre 1740 verehelichte er sich 1745 mit Elisabeth Grüter von der Grütweid/Ruswil, einer Person aus seinem engsten Gesinnungskreis.

Ich Jakob Schmidli vnd die ellisabeth grüder
 haben vns mit einander versprochen
 zu thun zu die ehe zu trädten vnd
 keines mit keinem andern zu häuradten
 an mir beide (allein) sunder lieber ein
 jedes in seinem stand blliben bis in
 dtod dass weis got vnd jst desen
 ales zügen der all wüsendte got
 vor den mir müösen rächtnig gäben
 von allen vnsern wärken

Ehevertrag des Jakob Schmidlin mit seiner zweiten Frau Elisabeth Grüter. Meines Wissens das einzige erhalten gebliebene Schriftstück aus Sulzjoggis Hand. Man beachte die regelmässigen, wenn auch unbeholfenen Schriftzüge des einfachen Bauers. (Staatsarchiv Luzern, Akten Schachtel 984, Prozess gegen Jakob Schmidlin, erster Teil).

Text: Ich Jakob schmidlli vnd die ellisabeth grüder haben vns mit deianderen versprochen in die ehe zu dträdten vnd keines mit keinem andern zu häuradten an mir beide (allein) sunder lieber ein jedes in seinem stand blliben bis in dtod dass weis got vnd jst desen ales zügen der all wüsendte got vor den mir müösen rächtnig gäben von allen vnsern wärken

beide mit ihren Erweckungsstunden starken Einfluss auf ihn ausübten. Er war aber auch mit pietistisch gesinnten Berner Pfarrern in der unmittelbaren Nachbarschaft Luzerns bekannt: mit Franz Ludwig Sprüngli in Zofingen, mit dem Kammerer Johann Rudolf Sinner in Rohrbach und Pfarrer Berset in Eriswil. «Von da aus ging die evangelische Propaganda mit Erbauungsschriften aller Art ins Luzernische hinüber».⁵¹

Eine ganz besondere Verehrung scheint Schmidlin mit dem umstrittenen Pfarrer Samuel Lutz in Oberdisbach verbunden zu

51 P. Wernle, Protestantismus 1, 289 f.

haben, der in seiner charismatischen Art kirchentreue protestantische Gläubigkeit mit einer unmittelbaren pietistischen Innigkeit zu verbinden suchte. In seiner von dogmatischer Enge unbelasteten Herzensfrömmigkeit scheint er auch katholischem Gedankengut nicht ganz fern gestanden zu haben. Bei ihm haben Gottsucher verschiedenster Geistesrichtung Wegweisung und Rat gesucht. Dabei stand er jeglichem Bekehrungseifer fern.⁵² 1745 gab Pfarrer Lutz unter dem Titel «Eine kleine, ja dennoch heilsame Seelenweid» einen Katechismus heraus, der der Luzerner Pietistengemeinschaft als Leitfaden diente. Das kleine Belehrungs- und Erbauungsbuch, das nebst der Bibel zu Schmidlins Lieblingslektüre gehörte, war nach dem Vorbild des katholischen Katechismus von Peter Canisius verfasst, doch sind seine Antworten auf die katholischen Fragen ganz im Sinn und Geist eines biblisch orientierten pietistischen Frömmigkeitsverständnisses gehalten.⁵³ Auch die Beziehungen zum Basler Pietismus erfuhren in diesen Jahren neue Impulse, als 1743, während des Österreichischen Erbfolgekrieges, der eidgenössische Grenzschutz aufgeboten war⁵⁴ und auch einer von Schmidlins engsten Freunden in Basel Militärdienst tat. Bis ins entlegene Schaffhausen reichten Schmidlins religiöse Kontakte. 1746 war das schlichte Bäuwerlein aus Werthenstein auf Einladung der Brüder Hans Rudolf und Melchior Hurter ein paar Tage Gast des Schaffhauser Pietistenkreises.⁵⁵ Auf dem Heimweg kehrte er ebenfalls beim Extheologen Beat Holzhab in Zürich ein.⁵⁶

52 Über Lutz und den Berner Pietismus vgl. K. Guggisberg, *Bernische Kirchengeschichte*, 402 ff; P. Wernle, 254 ff.

53 Der umständliche Titel lautet: «Eine kleine, ja dennoch heilsame Seelenweid vor die Leute, die nach dem einzigen guten Hirten Christo Jesu verlangen und seiner gnadenreichen Gemeinschaft von Herzen begierig sind, um den Vorgesmack des Paradieses unter seiner gnadenreichen Herzens- und Lebensregierung zu geniessen.» 1745 ohne Angabe des Ortes bei Benedikt Hurter in Schaffhausen gedruckt. W. Brändly, *Protestantismus in Stadt und Land Luzern*, 174. Nach dem Urteil des reformierten Kirchenhistorikers Kurt Guggisberg ist die seltsame Mischung von katholischem und evangelisch-pietistischem Gedankengut im Lutz'schen Katechismus von katholischen Beurteilern «nicht ganz zu Unrecht als arglistig» bezeichnet worden. *Bernische Kirchengeschichte*, 405.

54 *Schweizer Kriegsgeschichte* 3, Heft 7, 42 f.

55 Über den Schaffhauser Pietismus P. Wernle, 211 ff.

56 Über den Zürcher Pietismus P. Wernle, 246 ff., zu Holzhab a. a. O. 249.



Das Kloster Werthenstein in Merians *Topographia Helvetiae* von 1654. So muss das Wallfahrtskloster der Franziskaner, das in der inneren Entwicklung Schmidlins eine nicht unbedeutende Rolle gespielt hat noch in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts ausgesehen haben. (Graphische Sammlung Zentralbibliothek Luzern).

Zweimal unter Anklage der Ketzerei

Unterdessen hatte sich längst ein Kreis von Männern und Frauen um Jakob Schmidlin gesammelt, die an manchen katholischen Bräuchen und traditionellen Frömmigkeitsformen, wie sie solche vor allem am Wallfahrtsort Werthenstein erlebten, Anstoss nahmen und in der Bibel Antwort auf ihre Fragen suchten. In einem weiten Umkreis um Ruswil entwickelte sich ein reger Handel mit Schriften des Alten und des Neuen Testaments und mit Erbauungsbüchern verschiedenster Herkunft. Nach eigenem Zeugnis hatte Schmidlin schon 1728 Bücher

in Bern, Basel und Zürich eingekauft.⁵⁷ Im Juli 1738 erstattete der bischöfliche Kommissar Anzeige bei der Obrigkeit, in der Pfarrei Wolhusen⁵⁸ würden verdächtige Lehren verbreitet; bei Jakob Schmidlin auf dem Staldigberg fänden verbotene religiöse Zusammenkünfte statt.

Luzern reagierte vorerst nicht. Aber auch den Franziskanern in Werthenstein war der Zulauf zu Schmidlins Heimwesen auf der Sulzig aufgefallen. In der Fastenzeit 1739 apostrophierte der Klosterprediger die Verdächtigen auf offener Kanzel als «Wiedertäufer, Bibelfresser und Ketzer». Erst dieser Vorfall, der Zwist und Misstrauen unter die Leute brachte, führte zur Verhaftung Schmidlins und drei weiterer Personen.⁵⁹ Dieser erste Prozess von 1739 endete zu Gunsten der Angeklagten. Nach drei Wochen Untersuchungshaft wurde das Gerichtsverfahren eingestellt; alle vier Gefangenen wurden auf Wohlverhalten hin entlassen und die Gerichtskosten der Staatskasse überbunden.⁶⁰

Der glimpfliche Ausgang des Prozesses muss dem Bauer auf der Sulzig und seinem Anhang wie ein Gottesurteil erschienen sein. Die Freilassung bestärkte ihn in seiner religiösen Überzeugung. Der Kreis seiner Getreuen wuchs. Nach dem Vorbild der Emmentaler Pietisten baute Sulzjoggi seine Bibelstunden nach einem festen Schema zu eigentlichen Gebets- und Erbauungsgottesdiensten aus. Nach einer freundschaftlichen Begrüßungsformel wurden die Versammlungen mit einem geistlichen Lied eröffnet. An die Lesung und Auslegung eines Bibeltextes schloss sich eine Zeit der Stille und des betrachtenden Gebetes. Das allgemeine Sündenbekenntnis und der neutestamentliche Bruderkuss beschlossen die Besinnungsstunden.⁶¹ Der Umkreis dieser Zusammenkünfte erstreckte sich von Werthenstein und Ruswil bis Rothenburg und Kriens.⁶² Ganze Sippen schlossen sich der Bewe-

57 W. Brändly, 168.

58 Die Gemeinde Werthenstein gehörte zur Pfarrei Wolhusen. Die dortige Wallfahrtskirche wurde erst 1807 zur Pfarrkirche erhoben.

59 Die Verhörprotokolle in Cod. 4705, Turmbuch 30, 157–171 b.

60 RP 99, 108 b, 13. Juli 1739.

61 Cod. 4730, Turmbuch 58, 162 b; A. Gügler, Merkwürdige Geschichte, 398 f.

62 Ausser auf der Sulzig und in Schwanden (Gde. Werthenstein) lehrte Schmidlin in Vogelsang, Sagenmühle, Althus, Unterbüel (Gde. Ruswil), in Bachthalen (Gde. Rothenburg) sowie im Schürhof und in der Nagelschmiede zu Kriens.

gung an, ganze Gehöfte nahmen an den Erweckungsgottesdiensten teil: einfache Leute, Bauern, Dienstboten und Kleinhandwerker. Vor allem Männer scheinen für den neuen evangelisch-pietistisch beeinflussten Lebensstil empfänglich gewesen zu sein.⁶³

Diese heimlichen Gottsucher, die sich grösster Eingezogenheit beflissen, gehörten zu den Stillen im Land und wären wohl nicht so leicht aufgefallen, wenn sie nicht von einem ehemaligen Mitläufer verraten worden wären.⁶⁴ Am Morgen des 11. November 1746⁶⁵ wurden die Ahnungslosen vom Wolhuser Pfarrer Moritz Benninger beim Gottesdienst auf der Sulzig überrascht. Daraufhin brach eine Welle der Verhaftungen über die Luzerner Landschaft herein.⁶⁶ Eine repräsentative Untersuchungskommission, der massgebliche Politiker wie der aufgeklärte Franz Urs Balthasar angehörten, wurde mit dem ungewöhnlichen Fall betraut. Ein Monsterprozess begann; weit über hundert Personen wurden einvernommen. Die Verhöre, bei denen ebenfalls die Folter angewandt wurde,⁶⁷ zogen sich von Ende November 1746 bis Ende Juli 1747 hin.⁶⁸

Die Beurteilung der Verhörakten machte Rät und Hundert, die verfassungsmässig als oberste Gerichtsbehörde die Urteile zu fällen

63 Unter seinen Gefolgsleuten fanden sich ausser Bauern Schuhmacher, Schneider, Weber, Hafner, Wagner, Schindelmacher, Köhler.

64 Denunziant war der Scherer (Wundarzt) Fridolin Disler, der mit einer Tochter des 1713 verurteilten Augustin Salzmann verheiratet war. Er hatte einst selber Schmidlins Bibelstunden besucht und war schon im Prozess von 1739 als Hauptzeuge aufgetreten. Er war es auch, der verdächtige religiöse Bücher an den Pfarrer von Ruswil übermittelte und allerhand belastendes Geschwätz über Schmidlin und seine Frau herumkolportierte. Von ihm stammte das Gerede, Schmidlins erste Frau habe am Hochzeitstag einem Kind das Leben geschenkt, womit er die beiden moralisch in Verruf bringen wollte.

65 Es war der Martinstag, ein gebotener katholischer Feiertag.

66 Über die Zahl der Verhafteten gingen stark übertriebene Gerüchte herum. Der spanische Gesandte sprach von über 300 Sektierern. BABE, Abschriften Simancas Bd. 15, leg. 2297, 8. Februar 1747.

67 So bei Jakob Schmidlin, David Grüter von der Grütweid und bei Hans Kaspar Huber von Kriens. Cod. 4730, Turmbuch 58, 152 ff, 158 b ff; Cod. 4735, Turmbuch 59, 159 ff.

68 Die Verhörprotokolle füllen zwei dicke Bände: Cod. 4730/4735, Turmbuch 58/59. Die Ratsbeschlüsse, die im Zusammenhang mit dem Schmidlinprozess getroffen wurden, sind gesammelt in Cod. KA 120, Ansehen und Erkenntnisse wegen dem Irrgläubigen Jakob Schmidlin, genannt Sultz-Joggi, de Anno 1747.

hatten, offensichtlich Schwierigkeiten. Nach damals geltendem Strafrecht wurden «Ketzerei, Sektiererei, Abfall vom Glauben, sofern sie bei Laien vorkamen», als Malefizfälle behandelt und nach Einholen geistlicher Gutachten über den Tatbestand vom weltlichen Richter bestraft.⁶⁹ Davon wich man auch im Fall Schmidlin nicht ab. Schon im Januar 1747 beschloss der Rat, dessen Irrlehren von der Geistlichkeit beurteilen zu lassen.

Zu diesem Zweck erhielten der bischöfliche Kommissar Georg Ludwig Rüttimann und der Luzerner Leutpriester Gallus Anton Frener eine Zusammenfassung der Verhörakten, die sie zusammen mit drei weiteren Theologen – je einem aus dem Franziskaner-, aus dem Kapuziner- und aus dem Jesuitenorden – zu prüfen hatten.⁷⁰ Drei Wochen später wurden diese Gutachten, die Stadtpfarrer Frener zu einem umfänglichen Schlussbericht zusammengefasst hatte, vor Rät und Hundert verlesen. Darauf fiel der Entscheid, mit dem Prozess schleunigst fortzufahren.⁷¹ Vor der Aburteilung der Hauptträdelsführer⁷² sollte das Land von dem «angesteckten, höchst gefährlichen Volke» gesäubert und der alleinseligmachende Glaube wieder hergestellt werden.⁷³ Zuerst dachte der Rat an Deportation der unglücklichen Mitläufer Schmidlins nach Sardinien zwecks Beschäftigung in den dortigen Bergwerken. Weil jedoch die Ausführung dieses Planes mit hohen Kosten für den Staat verbunden gewesen wäre, begnügte man sich damit, «die Leute, die das schädliche Gift der Ketzerei in sich gesogen», mit ewiger Verbannung zu bestrafen. Die lange Reihe der Urteilssprüche begann am 10. April 1747.⁷⁴ Von den 90 Urteilen, die

69 Segesser RG 4, 664.

70 Cod. KA 120, 1f, GRP 1, 279, 28. Januar 1747. – Die drei Theologen waren Frater Josephus Suitensis, Kapuziner, Pater Martin, Franziskaner, und Theologieprofessor Pater Josef Zwinger SJ. Ihre Gutachten in: Akten A 1 F 9, Kirchenwesen (Sch 985), Prozess gegen Jakob Schmidlin 2. Teil, Fasz. Censuren.

71 GRP 1, 280, 20. Februar 1747; Cod. KA 120, 2f. – Luzern hat den Prozess in aller Heimlichkeit geführt, angeblich um einer Intervention von Zürich und Bern zugunsten der Angeklagten zuvorzukommen. BABE, Abschriften Simancas, Bd. 15, leg. 2297, Brief des span. Gesandten v. 25. April 1747.

72 Jakob Schmidlin, Hans Baschi Wäber, Franz Roos und die Brüder Michel und Jost Theiler.

73 GRP 1, 280, 6. März 1747; Cod. KA 120, 3 ff.

74 RP 102, 258 ff; Cod. KA 120, 7 ff.

gefällt wurden,⁷⁵ lauteten 70 auf ewige Landesverweisung.⁷⁶ 26 der Betroffenen stammten aus der Gemeinde Werthenstein, 43 aus der Gemeinde Ruswil, 3 aus der Gemeinde Malters, 3 aus Kriens, 1 aus Menznau, 10 aus Udligenswil.⁷⁷ Bevor die Verbannten an die Landesgrenze nach Basel geführt wurden, hatten sie in einer feierlichen Glaubensdemonstration in der Hofkirche zu Luzern, zu der viel neugieriges Volk zusammenströmte, ihrem Irrglauben zu entsagen und anschliessend bei der Fischbank am Metzgerrainle Urfehde zu schwören. Bei unerlaubter Rückkehr in die Heimat drohte ihnen die Strafe der Enthauptung. Die Vermögenswerte durften den Verurteilten erst ausgeliefert werden, nachdem sie den Beweis erbracht, dass sie in einem katholischen Lande Wohnsitz genommen hatten. Dennoch liessen es sich einige, ungeachtet des erzwungenen Widerrufs, nicht nehmen, ihrer Überzeugung treu zu bleiben.⁷⁸

75 Verzeichnis bei W. Brändly, 188 ff; A. Schwingruber, 102 ff.

76 Darunter befanden sich 19 Kinder unter 14 Jahren. Zwei Männer wurden wegen Kränklichkeit statt mit Verbannung mit lebenslänglicher Haft bestraft; einer erhielt 30 Jahre Galeere und ewige Verbannung, einer 6 Jahre Galeere und ewige Verbannung. Einer kam mit 12 Jahren Verbannung davon. Vier Personen hatten barfuss vor dem Ratsrichter Abbitte zu leisten, vier wurden freigesprochen; ein 18 Monate altes Kind wurde seinen auf ewig verbannten Eltern entzogen, zwei Eheleute wurden auf 16 Jahre voneinander getrennt. Ein Nagler aus Hergiswil NW wurde nach Stans ausgeliefert und dort abgeurteilt.

77 Nach A. Schwingruber, 102 ff.

78 Die Katholischen liessen sich vorwiegend im Elsass nieder, die Evangelischen im Hessischen. Hans Weber, früher im Obergrüt und dann im Stäublig/Ruswil ansässig und schliesslich im Schürhof/Kriens und darauf in Budmigen/Udligenswil wohnhaft, ein besonders eigenständiger und gescheiter Bauer, wanderte mit seiner 10köpfigen Familie nach Pennsylvanien aus. Schmidlins zweite Frau Elisabeth geb. Grüter heiratete in Weil bei Lörrach 1749 den separatistischen Zürcher Pfarrer Hans Jakob Schulthess, mit dem sie später in die Schweiz, nach Zürich, zurückkehrte und daselbst 1774 starb. Über die Schicksale der Verbannten: W. Brändly, 199 ff. Über H. J. Schulthess: P. Wernle, 194 f. Erst ein halbes Jahrhundert später hat die helvetische Regierung alle wegen religiösen Vergehen ausgesprochenen Strafurteile aufgehoben und den religiös Verfolgten die Rückkehr in ihre Heimat gestattet. In den Genuss dieser Amnestie gelangte auch Balthasar Schmidlin, der jüngste Sohn von Jakob Schmidlin, der 1799 ein Gesuch um Wiedereinsetzung ins schweizerische Bürgerrecht gestellt hatte.

Schmidlins Verurteilung und Tod

28 Wochen dauerte Sulzjoggis Leidensweg von der Verhaftung im November 1746 bis zum schmachvollen Tod am 27. Mai 1747. Fünf langen, zermürbenden Verhören, einmal unter Anwendung der Folter, hatte er sich zu unterziehen.⁷⁹ Nachdem der Gefangene noch in der Einvernahme vom 18. Januar die Bitte geäußert hatte, man möge ihn bei seinem Glauben unbehelligt lassen,⁸⁰ soll er sechs Wochen später «auf selbst eigenes Begehren» um einen Priester gebeten haben, der ihn im katholischen Glauben unterrichten möge.⁸¹ Schmidlin hatte sein schweres Schicksal vorausgesehen und seine Freunde im voraus gewarnt, sie sollten sich nicht ärgern, «wenn er auch aus Schwachheit des Fleisches die durch Gott erkannte Wahrheit verläugnen sollte».⁸² Einer seiner geistlichen Zensoren, Stadtpfarrer Gallus Anton Frener, hatte den obrigkeitlichen Auftrag, den Ketzler zum allein seligmachenden Glauben zurückzuführen, was ihm anscheinend ohne grosse Schwierigkeiten gelang,⁸³ da Schmidlin offensichtlich nie die Absicht hatte, sich von der katholischen Kirche zu trennen. Zudem war er unter der Last der strengen Haft und der wiederholten Gehirnwäschen, die er über sich ergehen lassen musste, körperlich und seelisch zusammengebrochen.⁸⁴ In einem eigenhändig geschriebenen Widerruf sagte er sich von seinem «ketzerischen Pietisten-Glauben samt allem Irr-Glauben und Ketzerei und Irrthum» los und bekannte öffentlich, dass «aussert der Catholischen Römischen allein-selig-machenden und unfehlbaren Kirche, die niemal fehlen kann», kein anderer Glaube gut sei.⁸⁵

Über die Beurteilung Schmidlins und über das Strafmass gingen die Meinungen auseinander. Während die einen für eine harte, exemplari-

79 Cod. 4730, Turmbuch 58, 63 ff, 5. Dezember 1746; 102 ff, 29. Dezember 1746; 127 ff, 7. Januar 1747; 158 b ff, 18. Januar 1747; 234 b ff, 27. Februar 1747.

80 Cod. 4730, 168, 18. Januar 1747.

81 Cod. 4730, 234 b, 27. Februar 1747.

82 Kurze Beschreibung des Lebens und Todes von Jakob Schmidlin, 5.

83 Akten A 1 F 9, Kirchenwesen (Sch 985), Fasz. Berichte über die Bekehrung und den Unterricht im Glauben.

84 Nach dem Zeugnis von Leutpriester Frener war Schmidlin «sehr schwach und blöd». a. a. O., Frener an die Regierung, 25. Mai 1747.

85 Akten A 1 F 9, Kirchenwesen (Sch 984), Fasz. Einige Briefe von Jakob Schmidlin, 25. Mai 1747, gedr. bei A. Schwingruber, Jakob Schmidlin, 112.

sche Bestrafung plädierten, traten andere für Milde ein, da der Angeklagte nicht aus Bosheit, sondern aus Unwissenheit gefehlt habe.⁸⁶ Aber statt der Menschlichkeit siegte die Verblendung. Das Urteil lautete auf öffentliche Hinrichtung durch Henkershand: «Der Verurteilte soll vom Ratsrichter dem Nachrichter überantwortet werden, der ihm die Hände auf den Rücken binden, zum Hochgericht führen und da an einem aufgerichteten Pfahl mit dem Strick zu Tode erwürgen und darauf den Körper in ein heiter brennendes Feuer werfen und samt den ketzerischen und verführerischen Büchern zu Aschen verbrennen und alsdann die Aschen in das rinnende Wasser schütten solle.»⁸⁷ Die Verbrechen, die ihm in der Anklageschrift zur Last gelegt wurden, waren: Abfall vom katholischen Glauben, Verbreitung höchst schädlicher und verdammenswerter Lehren, Einfuhr und Verbreitung glaubenswidriger Schriften, Teilnahme an auswärtigen reformierten Gottesdiensten, Briefwechsel mit Andersgläubigen, Störung von Ruhe und Ordnung, Verführung des Volkes zu Rebellion, Abhaltung verbotener Zusammenkünfte, Gefährdung des Seelenheils von Landsleuten.⁸⁸

Am 27. Mai 1747 wurde das Urteil unter gewaltiger Anteilnahme neugieriger Gaffer vollzogen. Mittags zwölf Uhr fand bei der Fischbank am Weinmarkt die öffentliche Urteilsverkündung statt. «Wegen abgemergelten Leibes und Abgang der Kräfte» war Schmidlin nicht in der Lage, seinen eigenhändig geschriebenen Widerruf selbst zu verlesen. Der traurige Zug zur Richtstätte beim Galgenwäldli am Zusammenfluss von Reuss und Emme dauerte volle zwei Stunden. Vor und hinter dem Delinquenten schritt je eine Abteilung Soldaten, dann folgte ein Karren zur Aufnahme des Verurteilten, falls seine Kräfte versagen sollten. Auf einem zweiten Karren wurden ketzerische Bücher und Schriften mitgeführt. Schmidlin war auf seinem letzten

86 Balthasar nennt vor allem Schultheiss Johann Josef Dürler und Chorherr Josef Rauff als Befürworter einer humanen Behandlung und behauptet im Anschluss an Stadtpfarrer Frener, Schmidlin habe mit seiner gleisnerischen Frömmigkeit, seinem fleissigen Kirchen- und Predigtbesuch, seiner affektierten Demut und Schmeichelei Chorherr Rauff als einstigen Pfarrer von Wolhusen zu täuschen vermocht. ZBLU, Ms. 86 fol., Beyträge zur Geschichte der Irrlehre Jakob Schmidlins, 37 f.

87 RP 102, 286 f., 27. Mai 1747.

88 Akten A 1 F 9, Kirchenwesen (Sch 985), Finalprozess und Urteil.



Jakob Schmidlin vor der Hinrichtung. Links der Pfahl an dem er erwürgt wurde, und der Scheiterhaufen mit dem Leichnam. Rechts Schmidlins brennendes Heimwesen auf der Sulzig, das auf Befehl der Luzerner Regierung eingäschert wurde. (Hinter-Glas-Malerei in der Graphischen Sammlung der Zentralbibliothek Luzern).

Text: Jacob Schmidli von Wolhusen ab der Sulzig, wegen Irlehren und Verführung, zu Lucern Stranguliert, und hernach verbrennet. im Jahr 1747.

Gang von seinem Beichtiger,⁸⁹ von Stadtpfarrer Frener und zwei weiteren Geistlichen begleitet. Die Hinrichtung in Anwesenheit einer unabsehbaren Menschenmenge erfolgte genau nach Anweisung im Finalprozess.⁹⁰ Die makabre Hinrichtungszeremonie sollte zugleich Abschreckung des Volkes und Demonstration des einträchtigen Zusammenwirkens von Staat und Kirche zum Schutz der einen und

89 Jesuitenpater Steidle.

90 RP 102, 286 f.

alleinseligmachenden katholischen Staatsreligion sein. Auch Schmidlins Haus auf der Sulzig, die Wiege der «gottlosen Ketzerei», wurde eingäschert, an der Brandstätte wurde auf Staatskosten eine Schand-
säule aufgerichtet.⁹¹

«In Anerkennung der vielen und grossen Wohltaten» schenkte das Chorherrenstift St. Leodegar der hohen Landesregierung ein silbernes Bildnis des heiligen Franz Xaver, das im Juni 1747 in feierlicher Prozession unter Assistenz des Kleinen und Grossen Rates, des Welt- und Ordensklerus sowie der gesamten Bürgerschaft in die Hofkirche überführt wurde. Damit sollte dem Stadt- und Landespatron der Dank abgestattet werden, auf dessen Fürsprache Gott, der Allmächtige, die Obrigkeit bei der Vernichtung der irrgläubigen Sektierer «also erleuchtet, dirigiret und gesegnet habe».⁹² Auch auf der Landschaft wurden Dankesfeste angeordnet.⁹³

Aber trotz aller Drohungen und Ermahnungen der geistlichen und weltlichen Behörden scheint das Andenken Sulzjoggis im Volk noch lange lebendig geblieben zu sein. Es gelang offenbar nicht so leicht, den Samen auszurotten, den er in aller Stille ausgestreut hatte. Auf der abschreckenden Mahnsäule auf der Sulzig war schon ein halbes Jahr nach seinem Tod die Aufschrift zu lesen: «Jakob Schmidlin, Martyrer für Christus, ruhe im Frieden.» Um zu verhüten, dass das Mahnmal zur Pilgerstätte wurde, hielt man es für angebracht, die Wachen zu verstärken.⁹⁴ 1753 mahnten die bischöflichen Visitatoren den Klerus zu getreuem Aufsehen, da das bernische Büchlein «Geistliche Seelenweid» im geheimen weiterkuriere.⁹⁵ Im Entlebuch und im Ruswiler Amt fanden immer noch verpönte Bibelstunden statt.⁹⁶ Auch Pfarrer Felix Leonz Zürcher in Wolhusen machte sich Sorgen darüber, dass in seiner Gemeinde «annoch einiges Unkraut der Sulzischen Irrlehr fortgrüne».⁹⁷ Ende 1760 ging ein eindringliches Ermahnungsschreiben

91 RP 102, 291; RV 6, 307, 2. Juni 1747; RP 102, 317 b, 17. Juli 1747.

92 STP 3, 41 ff, 2. Juni 1747.

93 GRP 1, 283 f, 14. Juni 1747.

94 BABE, Abschriften Simancas, Bd. 15, leg. 2297, 14. November 1747.

95 J. Bölsterli, Visitationen, Gfr. 28/1873, 99.

96 RP 105, 4, 22. März 1752.

97 Akten A 1 F 9, Kirchenwesen (Sch 985), Fasz. Korrespondenz mit den Pfarrherren von Luthern und Wolhusen, Pfarrer Zürcher an die Regierung, 1. Februar 1759.

an die Pfarrherren von Malters, Ruswil und Wolhusen, verdächtige Heimlichkeiten mit grösster Sorgfalt aufzuspüren und der Obrigkeit zu melden.⁹⁸ Erst recht Aufsehen musste es erregen, wenn Leute wie der Schulmeister Jakob Kaufmann in Horw oder der Sigrist Jakob Schärer in Meggen Sulzjoggis Hinrichtung als Unrecht kritisierten.⁹⁹ Jakob Schmidlin muss eine weit stärkere Persönlichkeit gewesen sein, als seine Richter ahnten, da so viele Jahre nach dem abschreckenden Gericht, das über ihn und seine Getreuen ergangen war, sein religiöses Erbe noch nicht vergessen war.

Sulzjoggis religiöses Bild

Aus den Prozessakten von 1739 und 1747 – aus den Verhörprotokollen, den Zeugenaussagen und den theologischen Gutachten – lässt sich ein einigermaßen zuverlässiges Bild von Schmidlins religiösen Ansichten rekonstruieren. Im Zentrum seines Glaubens standen alte Grundanliegen der Reformation, wie er sie in den Pietistenkreisen, mit denen er verkehrte, kennengelernt hatte.

Der Pietismus war eine vom späteren 17. Jahrhundert an im Protestantismus wirksame religiöse Strömung, die durch Vertiefung der Frömmigkeit des einzelnen Christen eine innere Erneuerung der Kirchen erstrebte.¹⁰⁰ Zentrales Anliegen pietistischer Christusfrömmigkeit war die innere Wiedergeburt des Menschen aus seinem alten Sündendasein zu einem neuen Leben der Gnade. Die Wiedergeborenen sammelten sich ausserhalb des Gemeindegottesdienstes in kleinen Konventikeln zu privaten Andachts- und Erweckungsstunden. Auf der Grundlage des von den Reformatoren verkündeten allgemeinen Priestertums wollten sie aktiv mitwirken an der Umgestaltung der Welt zum Reiche Gottes. Ihr Ideal waren die Lebensformen des Urchristentums. Getreu dem reformatorischen Schriftprinzip rückten sie die Bibel, besonders das Neue Testament, als beispielhafte Norm in den Mittelpunkt ihres religiösen Strebens. Der Dogmenglaube, das

98 STP 4, 174, 31. Dezember 1760.

99 Akten A 1 F 11, Erziehungswesen (Sch 1157 a), Schulen auf dem Lande, 5. August 1758; Cod. 4800, Turmbuch 72, 46 f, 19. Januar, 1761.

100 Lexikon für Theologie und Kirche 8, 499 ff; K. Guggisberg, Bernische Kirchengeschichte, 369 ff.

Amt und die Sakramente traten bei ihnen in den Hintergrund gegenüber der subjektiven Herzensfrömmigkeit. Ein neuer ökumenischer Zug war dem Pietismus eigen, der sich in einem irenisch-duldsamen Verhalten gegenüber allen Christen äusserte.

Es hält nicht schwer, bei Jakob Schmidlin und seinen Anhängern alle Wesenszüge dieser pietistisch-evangelischen Grundhaltung zu entdecken. Immer wieder beriefen sie sich auf das Schriftprinzip, indem sie die Bibel als einzige verbindliche Quelle ihres Glaubens gelten lassen wollten: die Schrift allein könne dem Menschen den Weg zur Tugend und zur Seligkeit weisen, alles andere sei Menschensatzung. Was dem Geist der Schrift zu widersprechen schien, fand bei ihnen Ablehnung: Anrufung Mariens und der Heiligen, Wallfahrtswesen, Bruderschaften, Ablasslehre und Fegfeuer, kurz das, was von den Reformatoren als «Werkheiligkeit» verworfen worden war. Wichtiger als die Fürbitte der Heiligen sei die Fürbitte der Menschen füreinander und ihre gegenseitige Verbundenheit in der Liebe zu Christus; Gott wohlgefälliger als der Rosenkranz sei die Nachfolge Mariens im täglichen Leben. Der Mensch solle sein Vertrauen allein auf Christus setzen, denn er sei Anfang und Vollender des Heils. Wer seines Vertrauens auf Christus sicher sei, bedürfe der Vermittlung des Priesters nicht. Daher sei die Beichte nicht heilsnotwendig. Entscheidend sei, dass man seine Sünden vor Gott bekenne und im Herzen bereue; Gott allein könne Sünden vergeben.

Schmidlin bestritt die Lehre von der alleinseligmachenden römisch-katholischen Kirche. Jeder, der sich an die zwölf Artikel des Apostolischen Glaubensbekenntnisses halte und seine Werke darnach richte, könne selig werden. Daher dürfe man sich über keine Religion abschätzig äussern. Statt sich gegenseitig in Kontroversen und Glaubensstreitigkeiten zu verketzern, sollten sich die Christen vielmehr bemühen, einander durch ein gutes Beispiel voranzuleuchten.

Einen entscheidenden Platz in seinem Glauben wies Schmidlin dem Gewissen zu. Zwar sprach er stets vom freien Willen, meinte damit aber sinngemäss das menschliche Gewissen. Für Schmidlin war das Gewissen letzte Instanz in religiösen Fragen. Seine irenische Duldsamkeit gegenüber anderen religiösen Bekenntnissen gründete auf der Überzeugung, dass Gott einen jeden Menschen mit einem freien Willen ausgestattet habe. Gegenüber dieser eindringlichen Berufung auf die Freiheit des Gewissens waren seine geistlichen und

weltlichen Zensoren fassungslos. Für sie bedeutete Gewissensfreiheit Auflösung jeder göttlichen und menschlichen Ordnung. Stadtpfarrer Gallus Anton Frener stellte in seinem Gutachten mit Entsetzen fest: «Also sind die Gesetze Gottes und der Kirche sowie der Obrigkeiten unnötig, die den Menschen zum Dienst Gottes, zum Gehorsam und zur Untertänigkeit verpflichten? Was hätte man auch das Evangelium, die heilige Schrift vonnöten, welche uns zum wahren Glauben verbindet, wenn jeder im Glauben könnte annehmen oder verwerfen nach seinem freien Willen!»¹⁰¹ Auch für die Vertreter des absoluten Staates bedeutete Gewissensfreiheit nichts anderes als Anarchie, Anstiftung zu Aufruhr und Rebellion.

Bedeutend schwieriger als das religiöse Bild ist der innere Werdegang des einfachen Bauern auf der Sulzig nachzuzeichnen. Es scheint festzustehen, dass es um Schmidlins religiöse Unterweisung in der katholischen Glaubenslehre schlecht bestellt war. Er hatte in seiner Jugend nur den allernötigsten Religionsunterricht erhalten; nicht mehr, als gerade nötig war, um zur ersten Beicht und Kommunion zugelassen zu werden. Er gestand später, dass er liederlich erzogen worden sei, wie es offenbar bei manchen seiner Altersgenossen der Fall war.

In Sachen Christenlehre und Katechese stand es zu Beginn des 18. Jahrhunderts auf der Luzerner Landschaft ganz allgemein nicht zum besten. Die Akten sprechen hier eine deutliche Sprache. Es ist bekannt, dass besonders in den Pfarreien in der Umgebung von Werthenstein Predigt und Christenlehre durch die Wallfahrt stark beeinträchtigt wurden.¹⁰² In der Wallfahrtskirche Werthenstein wurde keine Christenlehre gehalten, und die Predigten, die erwiesenermaßen nicht immer zur Erbauung des Volkes und zu dessen unmissverständlichen Unterweisung in der christlichen Lehre beitrugen, hatten vor allem dem Wallfahrtseifer zu dienen.¹⁰³ Es steht fest, dass manche

101 Akten A 1 F 9, Kirchenwesen (Sch 985), Fasz. Censuren, Leutpriester Gallus Anton Frener, 3/14.

102 J. Bölsterli, Visitationen, Gfr. 28/1873, 91.

103 Akten A 1 F 9, Kirchenwesen (Sch 984), Prozess gegen Augustin Salzmann, Protestatio des Guardians von Werthenstein. – Erst nach dem Prozess von 1747 wurden die Franziskaner in Werthenstein angewiesen, wenigstens während der Wintermonate Christenlehre zu halten für die nächstgelegenen Höfe der Pfarreien Malters, Ruswil und Wolhusen. STP 3, 63, 16. Dezember 1747.

Äusserlichkeiten des Wallfahrtsbetriebes den Widerspruch gegen den Marienkult geschürt und zur wiederholten Klage Anlass gegeben haben, die Geistlichen predigten nicht das unverfälschte Gotteswort.

Leutpriester Frener spricht von einer «unbeschreiblich schlimmen Nachlässigkeit» der Eltern in der religiösen Unterweisung der Kinder; er fleht die Obrigkeit an, sie möchte doch «in ihrer hohen Weisheit und Klugheit» Vorkehrungen treffen, dass auch die Erwachsenen, wo immer es möglich sei, zum Besuch der Christenlehren angehalten würden.¹⁰⁴ In der entscheidenden Zeit von 1720 bis 1750 berichten die Quellen auffallend häufig von Geistlichen, die durch Vernachlässigung der Seelsorge oder durch einen unpriesterlichen Lebenswandel Ärgernis im Volk erregten.¹⁰⁵

Eine wichtige Etappe in Schmidlins innerer Entwicklung war zweifellos die Zeit, während welcher er als Ackerbub im Haus von Augustin Salzmann in Grafenhusen lebte. Hier wurde er nicht nur zum ersten Mal mit der Bibel bekannt; er scheint hier auch mit manchen äusseren katholischen Praktiken gebrochen zu haben.¹⁰⁶ Hier habe er die Zügel zu allen Lastern schiessen lassen und sei zum sittlich verkommenen Mensch geworden. Ausser der Tatsache, dass Schmidlin seine erste Frau hochschwanger zum Traualtar führte, ist indessen nichts Sittenwidriges aus seinem Leben bekannt. Obschon voreheliche Schwangerschaften schon damals keine Seltenheit waren,¹⁰⁷ hat man später aus diesem Umstand für den inneren Werdegang Schmidlins übertriebene Folgerungen gezogen. Man behauptete, er sei von «tierischer Lüsternheit» besessen gewesen; diese habe in ihm das Verlangen nach stets ausgedehnter Freiheit und Zügellosigkeit geweckt, bis ihm «die Schranken, welche die katholische Religion den Leidenschaften setzt», derart verhasst geworden seien, dass er schliesslich «den der Kirche und ihren Dienern schuldigen Gehorsam von sich geworfen habe».¹⁰⁸ Dieses Urteil eines angesehenen Theologen war

104 Akten A1 F9, Kirchenwesen (Sch 985), Fasz. Berichte über die Bekehrung, G. A. Frener an die Obrigkeit, 4. Mai 1747.

105 Akten A1 F9, Kirchenwesen (Sch 991/992), Disziplin der Geistlichen.

106 So soll er das Skapulier von sich geworfen haben, das im volksfrommen Brauch als Unterpfand des besonderen Schutzes der Gottesmutter und schlechthin als Kennzeichen des guten, katholischen Christen galt.

107 Vgl. H. Wicki, Bevölkerung und Wirtschaft, 34.

108 A. Gügler, Merkwürdige Geschichte eines Sektierers, 371.

augenscheinlich dazu angetan, das Andenken Schmidlins in der Nachwelt zu trüben; seinem eigentlichen Angliegen, dem Ringen um ein unmittelbares, personales Verhältnis zu Gott, wird es nicht gerecht.

Sicher scheint, dass Jakob Schmidlin im Alter von 16 oder 17 Jahren eine schwere innere Krise durchgestanden hat. Die Ursachen waren Zweifel an der Echtheit seines Beichtens. Da ihn die Lehre des Katechismus angeblich nicht zu beruhigen vermochte, soll ihn der Beichtvater auf die Evangelien verwiesen haben. Seither habe er sich ausschliesslich an die Bibel gehalten und sei durch sie von seinen Zweifeln frei geworden.¹⁰⁹ Ob dieses vor dem Verhörer geschilderte Erlebnis echt gewesen ist oder ob Schmidlin damit einfach dartun wollte, wie und mit wessen Erlaubnis er zur Bibel gegriffen habe, ist weniger wichtig. Jedenfalls bezeugt die Episode, dass sein Durchbruch zur Bibel schon sehr früh erfolgte.¹¹⁰ Es steht fest, dass Sulzjoggi regen Handel mit Bibeln, Evangelien- und Psalmenbüchern trieb¹¹¹ und andere zur Bibellektüre anleitete, was damals Aufsehen erregen musste.

Wie es zur Zeit von Augustin Salzmann und Jakob Schmidlin in unseren Gegenden um das Verhältnis der Laien zur Bibel bestellt war, ist aus den zeitgenössischen Quellen nicht klar ersichtlich. Jedenfalls scheint nur ausnahmsweise ein Laie im Besitz einer Bibel gewesen zu sein, zumal die Kunst des Lesens noch nicht allgemein verbreitet war. Grundsätzlich bedurfte es zur Lektüre der Bibel in der Muttersprache einer speziellen Erlaubnis, die nach römischer Norm nur der Ortsbischof erteilen konnte. Doch scheint in den deutschen Diözesen und folglich auch im Bistum Konstanz eine freiere, von der römischen abweichende Praxis geherrscht zu haben, lange bevor Papst Benedikt XIV. 1757 das Lesen von Bibelübersetzungen, die vom Apostolischen Stuhl approbiert waren, generell erlaubte.¹¹² Die Haltung des Luzerner Klerus in dieser Frage war indessen keineswegs einheitlich. Von den

109 Cod. 4705, Turmbuch 53, fol. 161 f. Verhör von 1739.

110 G. A. Frener deutete die Episode anders. Statt sich durch eine gute Beicht wahrhaft zu bekehren, habe Schmidlin nach immer mehr Freiheit gelehzt und die Ruhe des Gewissens in einem Glaubensverständnis gesucht, das den Sinnen angenehm und dem Fleisch schmeichelhaft gewesen sei. ZBLU Ms. 43, Eigentlicher und wahrhafter Bericht.

111 Hauptlieferant war der Luzerner Buchdrucker Benedikt Hautt.

112 N. Peters, Kirche und Bibellesen, 24 ff.

einen wurde das Lesen der Bibel verboten, von anderen geduldet oder gar empfohlen. Bei der Mehrzahl der Geistlichen herrschte offenbar im Einklang mit der Landesobrigkeit die Meinung vor, dass dem ungebildeten Volk die Bibellektüre nur ausnahmsweise zu gestatten sei. Im Kreis um Schmidlin aber nahm sie eine zentrale Stellung ein. Aufgeschreckt von dieser Tatsache, erliess der Rat im Juni 1747 ein strenges Kaufs-, Verkaufs- und Leseverbot für die Bibel. In dieses Verbot waren nicht nur «ketzerische», sondern auch «katholische» Bibeln eingeschlossen.¹¹³ Hingegen bemühte sich die Obrigkeit, dem Schriftstudium in der theologischen Ausbildung des Klerus einen besseren Platz einzuräumen.¹¹⁴

Wichtiger noch als das Erlebnis der Bibel waren für Schmidlins innere Entwicklung seine Beziehungen zu den pietistischen Kreisen in Bern, Basel und Schaffhausen. Hier hat er die unmittelbaren Anregungen zu seiner eigenen religiös-pietistischen Tätigkeiten erhalten. Von hier aus wurde er mit der frommen Literatur versorgt, aus der seine kleine Gemeinde in ihrem Suchen nach einem persönlichen Gottesverhältnis wichtige Impulse schöpfte. Dass Schmidlin in seinen religiösen Erweckungsstunden als Lehrer auftrat und die Schrift auslegte, also gleichsam geistliche Amtsfunktionen für sich in Anspruch nahm, kann nicht als Beweis für den separatistischen Charakter seiner Bewegung gedeutet werden. Diese Art von Konventikeln gehörte nun einmal zum Stil pietistischer Frömmigkeit. Er selber wollte seine Zusammenkünfte als private Andachtsübungen verstanden wissen. Er hat offensichtlich nicht daran gedacht, sich von der katholischen Kirche zu trennen. «Da ihn die Vorsehung in der Gemeinschaft der römischen Kirche habe geboren werden lassen und ihm allda das Licht des Lebens in der Wiedergeburt der Taufe aufgegangen sei, um nach dem Sinn des reinen Geistes zu leben, so müsse er auch allda sein Licht leuchten lassen vor seinen blinden Nächsten, damit er ihnen ein Wegweiser zum Himmel sei.»¹¹⁵ Schmidlin hat denn auch neben seinen Bibelstunden fleissig den Gottesdienst und die Christenlehre in der Pfarrkirche besucht. Bei seiner allgemeinen Geistesverfassung darf ihm das kaum nur als gleisnerische Heuchelei und absichtliche Täuschung ausgelegt werden.

113 RV 6, 308 ff, 14. Juni 1747.

114 STP 3, 40, 41, 25./29. Mai 1747.

115 Kurze Beschreibung des Lebens und Todes von Jakob Schmidlin, 4/5.

Jakob Schmidli ab der Sulzig

*Sein ein Redenzeit von einem Geistlichen zu Luzern am 17. April,
und öffentlich am Hof vor dem Kaiser im Jahr 1747.*



*So lad die Bibel, nehmet sie an, die eine innere Reinigung durch sie
auf sich thun, laset: sie sey das wichtigste Werk zu Gott, die heilige Moral sey
unveränderlich, und das göttliche Gesetz müsse zu bringen.*

*Den Vätern das Reden zu erlauben, wieder mit ihm sein Eifer
und Tugend vorzubringen, sein Herz durch Dankbarkeit in Afta zu setzen.
Soll, auf das Exempel eine Tugend zu erlangen, sein Werk und seine
Kinder mit 71 andern Personen Linder zu lassen.*

Das eine gleichzeitigen, allen hundertjährigen

Sulzjoggi scheint auch frei von schwärmerischen Praktiken gewesen zu sein. Erst nach seinem Tode wurde herumgeboten, er habe bei seinen Hausgottesdiensten die Stube zum Erzittern gebracht, um bei den Anwesenden als Wundertäter zu erscheinen. Auch habe er den neu in seinen Kreis Aufgenommenen eine Hummel an das Ohr gehalten und deren Summen als Wehen des Geistes ausgegeben. Das waren offensichtlich böswillige Verleumdungen, von denen in den primären Quellen keine Spur zu finden ist.¹¹⁶ Die Luzerner Pietisten scheinen harmlose Leute «von zwar geringer Herkunft, aber von nicht geringen Geistesgaben» gewesen zu sein,¹¹⁷ sie hatten nichts Radikales an sich, kein überspanntes prophetisches Pathos war ihnen eigen. Sie waren duldsam und liessen andere Überzeugungen neben der ihren gelten. Aber gerade diese irenische Gesinnung musste das Misstrauen ihrer Richter erregen.

Beurteilung des Prozesses von 1747

Der Ketzerprozess von 1747 hatte sowohl einen religiösen als auch politischen Aspekt, die beide aufs engste miteinander verflochten waren. Grundlage für die Verurteilung von Schmidlin und seinen

116 Als erster hat J. A. Felix Balthasar davon berichtet. ZBLU, Ms. 86 fol. Solche Dinge kamen indessen anderwärts bei pietistischen Schwarmgeistern vor.

117 So beurteilt Franz Urs Balthasar, der nicht geringen Anteil am strengen Urteil von 1747 hatte, Schmidlin und seine Anhänger. *Helvetia* 8, 339.

Abbildung links:

Antiklerikales Flugblatt, das noch 1820 auf der Luzerner Landschaft herumgeboten wurde und das dem Klerus die alleinige Schuld an der Hinrichtung von Jakob Schmidlin aufzubürden suchte. Aufschrift: «Jakob Schmidli ab der Sulzig, durch ein Ketzergericht von vier Geistlichen zu Luzern verurtheilt und öffentlich am Pfal erwürgt und verbrannt im Jahr des Heils 1747. Er las die Bibel, erklärte sie denen, die eine innere Neigung dazu in sich fühlten, lehrte: sie sey der wichtigste Weg zu Gott, die heutige Moral sey umzuändern, und der göttlichen Wahrheit näher zu bringen. Den Samen der Ketzerei auszurotten, wurden mit ihm seine Bücher und Schriften verbrannt, sein Haus durch Henkershand in Asche verwandelt, auf der Brandstätte eine Schandsäule errichtet, sein Weib und sechs Kinder mit 71 anderen Personen Landes verwiesen. Nach einer gleichzeitigen alten Handzeichnung». (Lithographie in der Graphischen Sammlung der Zentralbibliothek Luzern).

Anhängern war der Tatbestand der Ketzerei; Ketzerei aber bedeutete Abfall von der «einen und unfehlbaren römisch-katholischen Staatsreligion» und war damit ein Attentat gegen den Staat selbst und seine Verfassung. Der Tatbestand der Häresie wurde durch ein Kollegium von fünf geistlichen Zensoren festgestellt; die Verurteilung als gemeine Staatsverbrecher erfolgte durch Rät und Hundert, die höchste verfassungsmässige richterliche Instanz des aristokratischen Stadtstaates. Es bedeutete eine Verkennung der geschichtlichen Gegebenheiten, wenn später von antiklerikaler Seite behauptet wurde, Sulzjoggi sei durch ein geistliches Ketzergericht verurteilt worden.¹¹⁸

Nach dem Urteil seiner Richter hatte Schmidlin mit seinen religiösen Ansichten den Samen zu gefährlichen Unruhen und Verschwörungen, wo nicht gar zu Bürgerkrieg und Blutvergiessen ausgestreut und sich daher des Aufruhrs schuldig gemacht.¹¹⁹ Josef Anton Felix Balthasar billigt in seiner nachträglichen Rechtfertigung des Prozesses zwar zu, dass die Religion ihrer Natur gemäss der freien Zustimmung des Menschen bedürfe; da aber Staat und Staatsbekenntnis auf einem Vertrag zwischen Obrigkeit und Untertanen beruhten, gebe es für den Einzelnen keine freie Wahl des Glaubens. Wo in einem Staat nur eine Religion geduldet sei, da müsse sich der Bürger hüten, durch Abfall vom Staatsbekenntnis Ärgernis zu geben oder gar seine private Glaubensüberzeugung anderen aufzwingen zu wollen. Der Einzelne habe sich in Glaubenssachen der Allgemeinheit zu unterwerfen; wer es nicht tue, mache sich des schlimmsten Staatsverbrechens schuldig.^{119a}

Dieser Rechtfertigungsversuch des Staates, der sich mit der Meinung der kirchlichen Instanzen deckte, spiegelt die kirchenpolitische Situation des 18. Jahrhunderts. Gegenüber der Kritik von aussen legte die Luzerner Regierung Wert darauf zu demonstrieren, dass sie ihr Urteil keineswegs als Handlanger der Kirche getroffen habe, sondern in freier Verantwortung als von Gott bestellte Hüterin der Reinheit

118 Akten A1 F9, Kirchenwesen (Sch 984), Antiklerikales anonymes Flugbild Schmidlins von 1823. Schon 1747 hiess es in Zürich, Rom habe das Urteil gefällt. Kurze Beschreibung des Lebens und Todes, 8.

119 Akten A1 F9, Kirchenwesen (Sch 985), Finalprozess und Urteil. ZBLU, Ms. 86 fol., J. A. Felix Balthasar, Beyträge zur Geschichte der Irrlehre Jakob Schmidlins, 27 ff. A. Gügler, Merkwürdige Geschichte, 402 ff.

119a In den Augen Balthasars und seiner Richter war Sulzjoggi ein Apostat, mochte er sich selbst noch so sehr als Glied der katholischen Kirche betrachten.

der katholischen Staatsreligion. Die Landesobrigkeit hatte ihr Urteil in Anwendung der geltenden Gesetze gefällt, daher kann auch nicht von einem Justizirrtum die Rede sein. Die Härte der Urteile ist nicht zuletzt auch daraus zu erklären, dass man angesichts der ständigen staatskirchenrechtlichen Auseinandersetzungen mit der Nuntiatur ein Beispiel unanfechtbarer Kirchlichkeit statuieren wollte.¹²⁰

Gegenüber protestantischen Pressestimmen, welche die Urteile von 1747 unangemessener Strenge bezichtigten, wies die Luzerner Regierung mit einiger Berechtigung darauf hin, dass man in den evangelischen Orten mit den Wiedertäufern, Pietisten und anderen Sektierern ebenso scharf verfahren sei,¹²¹ wobei allerdings zu bedenken wäre, dass Schmidlin – im Gegensatz zu den Wiedertäufern und gewissen pietistischen Schwärmern – Waffendienst und Huldigungseid nie in Frage stellte. Man vermerkte ebenfalls mit sichtlicher Genugtuung, dass in Bern noch vier Jahre nach dem Sulzjoggi-Prozess der berüchtigte Sektenführer Hieronymus Kohler auf dieselbe Weise wie Jakob Schmidlin hingerichtet wurde;¹²² Hieronymus Kohler war aber kein gewöhnlicher Sektenprediger. Er wurde auch nicht allein als «Gotteslästerer», sondern als gemeingefährlicher Verbrecher verurteilt, der mit seinem libertinistischen Schwärmertum die Leute zu Ehebruch und hemmungsloser sexueller Ausschweifung verführte und die Grundlagen des gesellschaftlichen Zusammenlebens bedrohte.¹²³ Es wäre jedenfalls grotesk, Jakob Schmidlin als Mensch und als religiöse Persönlichkeit neben Hieronymus Kohler zu stellen.

Die Verbannungsurteile von 1747 hätten beinahe zu einem politischen Nachspiel auf eidgenössischer Ebene geführt. Basel wollte nämlich der Tagsatzung die Frage unterbreiten, ob ein Kanton verpflichtet werden könne, Strafen zu vollziehen, die wegen eines von ihm nicht als Verbrechen angesehenen Vergehens von einem andern Kanton ausgesprochen worden seien. Mehrere Verbannte hatten sich

120 So lautete die Argumentation sowohl von Franz Urs als auch von dessen Sohn Felix Balthasar. *Helvetia* 8, 339 ff; ZBLU, Ms. 86 fol., 17 f.

121 ZBLU, Ms. 86 fol., 3 f.

122 J. A. Felix Balthasar, a. a. O., 37.

123 Lebens-Abspruch oder letzte Rede an den unglückseligen Hieronymus Kohler, welcher nach hochobrigkeitlich gefälltem Todes-Urteil wegen seinen manigfaltigen Verbrechen den 16. Jenner 1753 zu gerechter Straffe soll gezogen werden. Bern 1753. Vgl. auch K. Guggisberg, *Bernische Kirchengeschichte*, 423 ff.

vorübergehend in Basel niedergelassen und den Schutz der dortigen Obrigkeit gefunden. Doch formales Recht und Herkommen sprachen für Luzern. Nach dem Geist der Bünde stand es keinem eidgenössischen Orte zu, über einen anderen zu Gericht zu sitzen und zu beurteilen, ob eine ausgesprochene Strafe gerecht sei oder nicht. Daher hat es Basel schliesslich als zuträglicher erachtet, im Interesse der eidgenössischen Freundschaft auf die Appellation zu verzichten, die doch nur Zwietracht und Bedenklichkeiten hervorgerufen hätte.¹²⁴

Wie verhält es sich nun aber mit der Verantwortlichkeit der kirchlichen Behörden und des Klerus am obrigkeitlichen Bluturteil von 1747? – Der damalige päpstliche Nuntius Filippo Acciajuoli hat 1746 den zaghafte Versuch unternommen, den Prozess gegen Jakob Schmidlin vor den geistlichen Richter zu ziehen, da es sich um ein religiöses Vergehen handle. Der Rat aber machte geltend, dass die Angelegenheit ebenso politischer wie geistlicher Natur sei, und dass nach Landesrecht und Herkommen alle Untertanen unmittelbar vor den Richterstuhl der Landesobrigkeit gehörten. Es ist durchaus möglich, dass die Angeklagten vor dem geistlichen Richter ein milderes Urteil gefunden hätten. Wie wir wissen, gab es sowohl Geistliche wie Laien, die für Menschlichkeit plädierten. Nach Vollstreckung des Urteils scheint man indessen allenthalben einverstanden gewesen zu sein mit dem «Glaubenseifer» der Regierung, die an einem Arm «den hellglänzenden Schild des Glaubens» trage und mit dem anderen «das Schwert ihrer rechtmässigen Gewalt» handhabe, um das, «was der heiligen Kirche missfällig» sei, zu rächen.¹²⁵

Weder vom Nuntius noch vom Bischof noch von irgend einer anderen geistlichen Stelle wurde die unmenschliche Härte des Urteils angefochten. Der Nuntius schwieg. In einem Hirtenbrief an alle Geistlichen des Kantons Luzern sprach der Bischof von Konstanz öffentlich seine Genugtuung darüber aus, dass die «verrufenen Sendlinge der Hölle» ausgerottet worden seien.¹²⁶ Auch der bischöfliche Kommissar Georg Ludwig Rüttimann verliess sich im Kampf gegen den Irrglauben ganz auf «die Autorität, die väterliche Fürsorge und

124 ZBLU, Ms. 86 fol., 35 f.

125 Freundliches Gespräch über die in der Nachbarschaft entstandene Irr-Lehre, Zug 1747, 2.-Verfasser war der Kapuziner Pater Leutfried Suitensis.

126 Akten A 1 F 9, Kirchenwesen (Sch 985), Hirtenbrief vom 10. Juni 1747.

den rechtgläubigen Religionseifer der Obrigkeit»; er stellte das Mass der Strafe dem gerechten Urteil der Landesobrigkeit anheim.¹²⁷ Von den übrigen vier geistlichen Zensoren liess einzig der Jesuit Pater Josef Zwinger für Schmidlin die Chance eines milderen Urteils offen, indem er ausdrücklich darauf hinwies, dass es zum Tatbestand der formalen Häresie nicht nur einen irrigen Intellekt, sondern auch einen verstockten Willen brauche, der bei Sulzjoggi ganz offensichtlich nicht vorhanden sei.¹²⁸ Leutpriester Gallus Anton Frener hingegen liess an Jakob Schmidlin keinen guten Faden.¹²⁹ In der persönlichen Rechtschaffenheit der Angeklagten, denen nichts Sittenwidriges nachgesagt werden konnte, vermochte er wie manche andere nur böswillige Täuschung zu sehen. Pfarrer Ludwig Moritz Benninger in Wolhusen verdächtigte Sulzjoggi und seine Anhänger ohne konkreten Anhaltspunkt in aller Offenheit der «Hurerei» und behauptete, sie seien «nicht zum Gebet und zur Unterweisung», sondern «zu einem ganz anderen Ziel und Ende» heimlich zusammengekommen, wie solches bei allen Irrgläubigen zu geschehen pflege.¹³⁰

Durch ganz besondere Gehässigkeiten tat sich Vikar Josef Süess in Ruswil hervor, der nicht müde wurde die Gefahr einer protestantischen Verschwörung an die Wand zu malen. Da Ketzerei jederzeit «mit der Rebellion schwanger gehe», sei es nötig, «dieses Unkraut nicht nur abzumähen, sondern mit der Wurzel auszurotten», wenn man in letzter Minute noch verhindern wolle, dass die reformierten

127 a. a. O., Fasz. Censuren, Schreiben des bisch. Kommissars, 14. Februar 1747.

128 a. a. O., Fasz. Censuren, Gutachten von Theologieprofessor Josef Zwinger S. J.

129 a. a. O., Censuren, G. A. Frener, Begriff der ketzerisch oder nach der Ketzerlehr schmeckenden Antworten der gerichtlich verhörten Gefangenen.

130 Akten A1 F9, Kirchenwesen (Sch 985), Fasz. Moriz Benninger, Pfarrer zu Wolhusen, an den Ratsrichter, 8. März und 14. Mai 1747. – Pfarrer Benninger und seine geistlichen Mitbrüder mussten Kunde haben von den sexuellen Ausschweifungen der sog. Brüggeler Sekte (Brüggelen bei Rüeggisberg), der auch Hieronymus Kohler angehörte, und die damals im bernischen Guggisberger Land und in der Gegend von Biel ihr Unwesen trieb (K. Guggisberg, Bernische Kirchengeschichte, 423 ff). Zwar hatte Jakob Schmidlin, wie wir wissen, nie mit extremen Schwarmgeistern zu tun. Trotzdem musste sich die These von der sittlichen Ungebundenheit als dem Anfang und der Ursache jeglichen Unheils als plausible Erklärung für den Abfall vom katholischen Glauben anbieten zu einer Zeit, da das Laster der Unlauterkeit als die schlimmste aller Sünden galt und von Sulzjoggi bekannt war, dass er seine erste Frau hochschwanger zum Traualtar geführt hatte.

Orte ihren luzernischen Glaubensbrüdern die Hand zum religiösen Umsturz reichten.¹³¹ Vikar Süess war es auch, der der Obrigkeit den Gedanken einflösste, «des Sultzigers Haus ad perpetuam rei memoriam» (als abschreckendes Mahnmal für die Nachkommen) in einem «Schandfasnachtsfeuer» in Rauch und Flammen aufgehen zu lassen.¹³²

Es besteht kein Zweifel, dass Kirche und Staat im Sulzjoggi-Prozess einträchtig Hand in Hand gearbeitet haben. Aber auch der Beklagte selbst war an seinem Schicksal nicht unschuldig. Es musste ihm bekannt gewesen sein, dass er sich mit seinen andauernden Beziehungen zu den pietistischen Zentren in der reformierten Nachbarschaft, mit der Teilnahme an nichtkatholischen Gottesdiensten und der Einfuhr und Verbreitung «ketzerischer» Schriften über die Landesgesetze hinwegsetzte. Er musste sich als regelmässiger Kirchgänger auch Rechenschaft geben, dass manche seiner religiösen Ansichten mit der orthodoxen katholischen Lehre nicht zu vereinbaren waren. Es konnte ihm auch nicht unbekannt sein, dass die reformierten Orte mit ihren Sekten nicht zimperlich umgingen. Wenn er sich auch von den radikalen Separatisten distanzierte und sich nicht von der katholischen Kirche trennen wollte, so durfte er doch ohne sträfliche Vermessenheit nicht erwarten, dass die Luzerner Obrigkeit seiner konventikelgemässen Absonderung mit grösserer Toleranz begegnen würde.

Der Freispruch im ersten Prozessverfahren von 1739, der ihm wie ein Gottesurteil erschienen war, hatte ihn in eine trügerische Sicherheit gewiegt, die durch seine Gutgläubigkeit noch verstärkt wurde. Wenn auch an Schmidlins subjektiver Ehrlichkeit wohl kaum zu zweifeln ist, so steckte hinter dem Anspruch, bei seinen «blinden» katholischen Mitchristen «als Sauerteig zu wirken», vielleicht doch eine Spur sektiererischer Überheblichkeit. Angesichts der grossen Schwierigkeiten, welche die reformierten Orte, und besonders Bern, mit ihrem Sektenwesen hatten, wird man es der Luzerner Obrigkeit auch nicht zum vornherein verübeln können, dass sie ähnliche Ent-

131 Solch unsinnige Vermutungen eines jungen Eiferers waren völlig aus der Luft gegriffen. Die reformierten Orte hatten nicht das Geringste mit der pietistischen Bewegung im Kanton Luzern zu tun. Von Proselytenmacherei konnte überhaupt nicht die Rede sein.

132 Akten A 1 F 9, Kirchenwesen (Sch 984), Fasz. Vikar Süess zu Ruswil, Briefe vom 7. Dezember 1746 und 12. Januar 1747.

wicklungen im eigenen Land zu verhindern suchte. Die Mittel, die sie dabei anwandte – so unmenschlich sie auch waren – entsprachen den Methoden des damals herrschenden Absolutismus. Die Tragik von Schmidlins Fall lag in den geistigen und religiösen Strukturen des 18. Jahrhunderts, im Dilemma zwischen dem subjektiven Anspruch eines Einzelnen auf seine Gewissensfreiheit und dem Aboluthheitsanspruch der Staatsreligion, die ein Abweichen von ihren Normen nicht duldete. Dieses Dilemma bestand nicht nur im katholischen Luzern, sondern auch in den reformierten Orten der Eidgenossenschaft. Auch in dieser Beziehung leitete erst die helvetische Revolution mit der Erklärung der Glaubens- und Gewissensfreiheit die entscheidende Wende ein.

Umstrittener Toleranzbegriff der Aufklärungszeit

Angesichts der Tatsache, dass führende Vertreter der frühen Aufklärung in Luzern – so Säckelmeister Franz Urs Balthasar – am Ketzerprozess von 1747 einen massgeblichen Anteil hatten, stellt sich die Frage nach dem Toleranzbegriff des 18. Jahrhunderts.

Schon seit dem frühen Mittelalter vertraten die meisten christlichen Philosophen und Theologen die Ansicht, dass die politische Einheit eines Staatswesens aufs engste mit der religiösen Einheit verbunden sei.¹³³ Während Heiden und Juden in den christlichen Staaten eine gewisse Freiheit genossen, war die mittelalterliche Gesellschaft gegenüber Häretikern¹³⁴ von totaler Intoleranz. Der Häretiker stand grundsätzlich ausserhalb des Gesetzes. Daran änderten auch die Reformation und das Zeitalter der Religionskriege zunächst nicht viel. Der Grundsatz «cuius regio, eius religio» schloss ein Nebeneinander von konfessionsverschiedenen Bevölkerungsgruppen in einem Staate aus. Doch schon in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts wiesen erste Verfechter des Toleranzgedankens auf die Pflicht der Fürsten hin, das Gewissen ihrer Untertanen zu respektieren; unter Berufung auf die Schrift und auf die Haltung der frühchristlichen Kirche forderten sie eine stärkere Trennung von Politik und Religion.

133 J. Leclerc, Die Religionsfreiheit im Laufe der Geschichte. In: Lexikon für Theologie und Kirche 10, 239 ff.

134 Christen, die von der offiziellen Lehrmeinung der Kirche abwichen.

Die friedliche Koexistenz von Reformierten und von Katholiken wurde erstmals durch das Toleranzedikt von Nantes 1598 in Frankreich verwirklicht. Durch den Widerruf dieses konfessionellen Nebeneinanders im Jahre 1685 kehrte auch Frankreich zum Prinzip des «cuius regio, eius religio» zurück, wie es in den meisten Staaten üblich war. Erst im Zeitalter der Aufklärung erhielt der Toleranzgedanke neue, kräftige Impulse. Manche Staaten des 18. Jahrhunderts, so vor allem Preussen und Österreich, gestanden ihren Untertanen aus Gründen der Staatsräson Glaubensfreiheit zu, da sie der Meinung waren, dass der konfessionelle Pluralismus dem Wohl des Staates förderlicher sei als religiöse Uniformität. Aber auch die schon seit dem 16. Jahrhundert vorhandene «liberale» Strömung, die Toleranz unter den christlichen Konfessionen durch Relativierung ihrer dogmatischen Ausschliesslichkeit erstrebte, erhielt besonders durch den Pietismus neuen, starken Auftrieb.

So verwandte sich der aufgeklärte Zürcher Theologe und Historiker Johann Conrad Füssli unter Berufung auf das Vorbild des Preussenkönigs 1747 bei Franz Urs Balthasar um Milde und Toleranz gegenüber Jakob Schmidlin und seinen Gesinnungsgenossen. Auf die Frage des Zürcher Pfarrers, ob denn eine Obrigkeit das Recht besitze, ihren Untertanen den Glauben unter Androhung der Todesstrafe aufzuzwingen, soll Balthasar geantwortet haben, die katholische Religion könne keine abweichende Lehrmeinung neben sich dulden; wo sie die Oberhand habe, sei kein Platz für eine andere Konfession.¹³⁵ Damit hatte er kurz und bündig die Haltung der offiziellen katholischen Theologie umschrieben, die sich vom 16. bis zum 20. Jahrhundert kaum geändert hat. Dieser unflexibel ablehnenden Haltung war es weitgehend zuzuschreiben, dass die Forderung nach Gewissensfreiheit und Toleranz mehr und mehr als antikatholische Waffe diene.¹³⁶

J. A. Felix Balthasar, der Sohn von Säckelmeister Franz Urs Balthasar und prominentester Vertreter der älteren Aufklärung in Luzern, hat zwanzig Jahre nach dem Urteil von 1747 den Toleranzbegriff der Luzerner Regierung in einer grundsätzlichen Stellungnahme

135 ZBLU, Ms. 86 fol., J. A. Felix Balthasar, Materialien zum Schmidlin-Prozess, 55 ff.

136 Vgl. auch Concilium 2/1960, 567 ff.

dargelegt.¹³⁷ Er billigt zu, dass die Religion «ein freyes Ding und der wahre Glaube eine Gabe Gottes» sei. Er anerkennt auch, dass es Staaten gebe, die sich durch Duldsamkeit und Toleranz auszeichneten, da das Gesetz der Natur einem jeden Menschen das Recht zubillige, zu glauben, was er wolle. Er ist sogar überzeugt davon, dass der christliche Glaube jegliche Gewaltanwendung in religiösen Dingen verurteilen müsse, wie es die Haltung der ersten Christen bezeuge, die Andersdenkende zwar beklagt, aber nie verfolgt hätten. Aber im Anschluss an den Aufklärungspublizisten Veremund von Lochstein¹³⁸ schränkte Balthasar das Postulat der Gewaltlosigkeit in religiösen Fragen auf die rein geistliche Gewalt der Kirche ein, die auf Grund ihres übernatürlichen Charakters niemanden zum Glauben zwingen dürfe. Die äussere Zwangsgewalt in Glaubenssachen ist nach Balthasar dem weltlichen Schwert des Staates vorbehalten. Diese staatliche Zwangsgewalt habe ihre Rechtfertigung im bürgerlichen Recht, das nicht das ewige Heil der Untertanen, sondern das allgemeine Wohl der staatlichen Gemeinschaft im Auge habe, das durch nichts so sehr gefährdet werde wie durch Glaubensstreitigkeiten.

Frankreich diene Balthasar als abschreckendes Beispiel dafür, dass Bürgerkrieg sowie fortgesetzter Zank und Hader die Folge seien, wenn in einem Staat mehr als eine Konfession geduldet werde. Er liess sich daher nicht davon überzeugen, dass es einem katholischen Staatswesen «gedeylich oder anständig» sein könne, der Religionsfreiheit aus menschlichen Gründen Tür und Tor zu öffnen.

Der Toleranzbegriff der älteren Luzerner Aufklärung hielt am staatsrechtlichen Grundsatz «cuius regio, eius religio» fest und beschränkte sich auf das Verhältnis zu den Andersgläubigen ausserhalb des eigenen Territoriums. Hier nahm man nicht den geringsten Anstoss, im Interesse des gemeinsamen Vaterlandes mit den reformierten Miteidgenossen freundschaftliche Beziehungen zu pflegen. An den Kantonsgrenzen dagegen hatte der Toleranzgedanke hüben und drüben vor der Staatsreligion zu kapitulieren. In den Augen Balthasars hätte die Duldung des reformierten Bekenntnisses neben

137 ZBLU, Ms. 86 fol., Beyträge zur Geschichte der Irrlehre Jakob Schmidlins, gedr. bei A. Gügler, Merkwürdige Geschichte eines Sektierers, 402 ff.

138 Pseudonym für Peter von Osterwald (1717–1778), den führenden Kopf des frühen bayrischen Staatskirchentums.

der «alleinseligmachenden katholischen Staatsreligion» den Ruin des luzernischen Staatswesens nach sich gezogen.

Auch Pfarrer Bernhard Ludwig Göldlin, der bedeutendste Vertreter der älteren Luzerner Aufklärung aus dem geistlichen Stand,¹³⁹ war noch weit davon entfernt, an ein Nebeneinander verschiedener Konfessionen im selben Staat zu denken, obschon er sich um ein differenziertes Toleranzverständnis bemühte. Auch bei ihm standen kulturpolitische und humanitäre Überlegungen im Vordergrund.¹⁴⁰ Göldlin gab sich Rechenschaft, dass die Glaubensspaltung des 16. Jahrhunderts nicht bloss eine Trennung in den theologischen Lehrmeinungen, sondern darüber hinaus auch eine Spaltung der Herzen war, die es während zwei Jahrhunderten verhinderte, dass man über den konfessionellen Graben hinweg überhaupt noch miteinander sprach. Kein Wunder, dass sich so die christlichen Gemeinschaften immer hoffnungsloser auseinanderlebten. Seine Losung lautete daher: Annäherung der Herzen. Nichts war Göldlin mehr zuwider als blinde Verketzerungssucht. Von der Rückbesinnung auf die beiden Konfessionen gemeinsamen menschlichen und christlichen Werte erhoffte er die Wiederversöhnung der Herzen und damit eine neue Atmosphäre des sachlichen konfessionellen Dialogs an Stelle der altgewohnten polemischen Kontroversen.¹⁴¹ Die Rückbesinnung auf die wesentlichen Hauptstücke der christlichen Religion werde mit der Zeit auch eine Annäherung in den strittigen Lehrmeinungen bringen. An die Notwendigkeit und Tunlichkeit einer eigentlichen Wiedervereinigung wagte er hingegen nicht zu denken; denn die Dunkelheiten, welche die getrennten Christen im Diesseits noch umgeben, würden erst im Jenseits endgültig zerstreut. Es sei schon viel gewonnen, wenn sich die Glaubensparteien dazu verstehen könnten, voneinander billiger zu denken und endlich aufzuhören, sich gegenseitig ihre umstrittenen Glaubensmeinungen als allgemeinverbindliche und heilsnotwendige Glaubensartikel aufzudrängen. In Glaubenssachen dürfe nichts unter

139 Vgl. H. Wicki, Bernhard Ludwig Göldlin (1723–1785). In: Festschrift Oskar Vasella, 456 ff.

140 ZBZH, Ms. Bodmer 2, Briefe an Prof. Joh. Jak. Bodmer, 21. August 1748; 25. Juni 1749. ZBLU, Ms. 252/3, Briefe an J. A. F. Balthasar, 22. Februar 1759; 26. November 1777.

141 ZBLU, Ms. 252/3, 10. April 1778; 10. Januar 1780. ZBZH, Ms. M 16.11, Briefe an Pfarrer Joh. Heinr. Schinz, 20. Dezember 1779; 1. September 1780

Zwang erfolgen.¹⁴² Göldlin war überzeugt, dass der katholische Glaube von niemandem verlange, auch nur einen einzigen Menschen zu verdammen, weil er ausserhalb der römischen Kirche stehe, denn Gott in seiner Weisheit und Gerechtigkeit beurteile einen jeden nach dem Mass seiner Erkenntnis und der Freiheit seines Handelns.¹⁴³ Das waren Einsichten eines Luzerner Theologen des 18. Jahrhunderts, die weit über das Mittelmass seiner geistigen Umwelt hinauswiesen und erst viel später wieder aufgenommen und weiterentwickelt wurden. Es ist denn auch keineswegs verwunderlich, dass Göldlin wegen seiner Offenheit Anfeindungen ausgesetzt war.

Mit einer völlig neuen religionspolitischen Situation sahen sich die Pioniere des Toleranzgedankens konfrontiert, als die Helvetik über alle Konfessionsgrenzen hinweg Glaubens- und Gewissensfreiheit proklamierte und allen Schweizer Bürgern Niederlassungsfreiheit gewährte. Als im Mai 1798 die helvetische Zentralregierung ihren Sitz von Aarau nach Luzern verlegte, fanden im katholischen Vorort erstmals auch regelmässig evangelische Gottesdienste statt. Diese Neuerungen wurden von der Mehrheit des Luzerner Volkes mit Widerwillen zur Kenntnis genommen, so dass der bischöfliche Kommissar Thaddäus Müller alle Mühe hatte, die Gemüter zu beschwichtigen. Im Bundesvertrag von 1815 war von Glaubens- und Gewissensfreiheit nicht mehr die Rede, und auch die Niederlassungsfreiheit war nicht mehr ausdrücklich garantiert. Aber trotz der Rückkehr zu einer engherzigen Politik der geistigen und religiösen Bevormundung war der Luzerner Restauration ein gewisser freiheitlicher Zug nicht abzusprechen.

Von welcher Warte aus ein Vertreter der jüngeren Generation der Luzerner Aufklärung, der die konfessionspolitischen Ereignisse und Errungenschaften der helvetischen Revolution in führender kirchlicher Stellung mitgestaltet hatte, das Toleranzproblem betrachtete, erhellt aus den Gedanken, die der Luzerner Stadtpfarrer Thaddäus Müller 1821 vor dem gemischtkonfessionellen Zuhörerkreis der Helvetischen Gesellschaft vortrug.¹⁴⁴ Der prominente Redner, dem das

142 ZBLU, Ms. 252/3, 24. September 1760; 24. Januar 1783. ZBZH, Ms. M16.11, 21. Juni 1781.

143 ZBZH, Ms. M16.11, 1. September 1780.

144 Verhandlungen der Helv. Gesellschaft, 1821, 5 ff.

friedliche Zusammenwirken der Konfessionen ein echtes theologisches Anliegen war, gab sich mit einer vorwiegend kultur- und staatspolitischen Betrachtungsweise nicht mehr zufrieden, er war um eine umfassendere, philosophische und moralische Begründung der Toleranzidee bemüht. Ausgangspunkt seiner Argumentation war das natürliche Menschenrecht der Glaubens- und Gewissensfreiheit und die davon abgeleitete Pflicht der freien menschlichen Persönlichkeit, dem in der Stimme des Gewissens vernommenen Anruf Gottes zu gehorchen. Thaddäus Müller distanzierte sich sowohl vom religiösen Indifferentismus, der keine dogmatische Bindung anerkennt, als auch von einem unerleuchteten Bekehrungseifer.¹⁴⁵ Der Ausschliesslichkeitsanspruch der gegenreformatorischen Theologie: «ausserhalb der römischen Kirche kein Heil», hatte seine zwingende Verbindlichkeit verloren. Der Grundsatz der Glaubens- und Gewissensfreiheit konnte keine konfessionellen Landesgrenzen mehr dulden. Der Luzerner Stadtpfarrer forderte für beide christlichen Konfessionen uneingeschränkte bürgerliche Toleranz, wie sie – theoretisch wenigstens – zur Zeit der Helvetischen Republik bestand. Ihm schwebte das Beispiel der reformierten Städte Zürich, Bern und Basel vor Augen, die dem katholischen Kult in ihren Mauern Heimatrecht gewährten. Beide Religionsgemeinschaften sollten überall in einträchtigem Nebeneinander ihren Glauben ungehindert nach der Vorschrift ihrer Kirche praktizieren können.¹⁴⁶ Nach Müllers Überzeugung bedeutete die bürgerliche Toleranz den ersten Schritt zur Wiedervereinigung der seit der Reformation getrennten Christen; er war überzeugt davon, dass die einstige «Religionsvereinigung» im Ratschluss Gottes liege, doch bis zu diesem fernen Zeitpunkt sei in gegenseitiger Duldsamkeit und Respektierung noch ein weiter Weg zurückzulegen.¹⁴⁷

Man war indessen noch lange nicht überall bereit, konfessionelle Verträglichkeit und Toleranz als ein «Geschenk der Zeit und des Fortschritts der menschlichen Vernunft», als Wirken des Geistes Gottes in der Geschichte zu akzeptieren.¹⁴⁸ Die grosse Mehrheit des Luzerner Klerus und des Landvolkes lehnte das friedliche Nebenein-

145 a. a. O., 38 ff.

146 a. a. O., 31.

147 a. a. O., 42.

148 a. a. O., 34.

ander konfessionsverschiedener Kulte mit Entrüstung ab. Als durch Regierungsbeschluss vom 2. August 1826 der kleinen reformierten Minderheit in der Stadt Luzern – wie den katholischen Minderheiten in den grossen reformierten Städten – eine permanente Gottesdienstgelegenheit mit eigenem Gemeindepfarrer zugestanden wurde, brach auf der Luzerner Landschaft beinahe ein «Glaubenskrieg» aus. Die katholische Kirchenleitung lehnte das konfessionspolitische Entgegenkommen der Regierung als «unerhörte Herausforderung» des katholischen Kirchenvolkes unmissverständlich ab.¹⁴⁹

In den Augen des ultramontanen Klerus bedeutete die Duldung einer protestantischen Gemeinde im katholischen Vorort der Schweiz eine Gefahr für die katholische Rechtgläubigkeit und politische Eigenständigkeit. Die Angst vor «neuen Reformatiionsgräueln» trübte den nüchteren politischen Sinn der verunsicherten Zionswächter.¹⁵⁰ Schon wähten sie die Tage nicht mehr fern, da sich finanzkräftige Protestanten der Schalthebel der Innerschweizer Wirtschaft bemächtigen und die schönsten bäuerlichen Heimwesen aufkaufen würden. Dann wären in den Köpfen der Unheilsboten auch die Tage der politischen Selbstbestimmung des Luzerner Volkes gezählt gewesen; der Verfassungsartikel, der Nichtkatholiken vom Aktivbürgerrecht ausschloss, hätte seine Abwehrfunktion eingebüsst, die mittellosen Luzerner Bauern wären im eigenen Haus zu Passivbürgern herabgesunken. Einzig die Rückkehr zum konfessionellen Territorialprinzip und zur «alten Väterweisheit des Cuius Regio, eius religio» schien den Innerschweizer Katholizismus vor der protestantischen Bedrohung retten zu können.¹⁵¹ Solche Kassandrarufer ertönten aus den ultramontanen Blättern. Es sollte sich in den kirchenpolitischen Auseinandersetzungen des 19. Jahrhunderts noch öfter erweisen, dass das Gespenst der Religionsgefahr beschworen wurde, wenn sachliche Argumente fehlten. Nicht allein auf katholischer Seite.

149 Eingabe der Dekane der Kapitel Hochdorf, Sursee und Willisau an Bischofsvikar Jos. Ant. Salzmann. In: *Der Religionsfreund für Katholiken* 6/1827 II, 856 ff. – Schreiben des bischöflichen General-Pro-Vikars Jos. Ant. Salzmann an die Regierung. a. a. O., 866 ff. – A. Gügler, *Über die reformierte Kirche in dem katholischen Vorort der Schweiz*. a. a. O., 874 ff.

150 *Der Religionsfreund* 6/1827 II, 870.

151 a. a. O., 868 f, 877 f.

Die gegenreformatorische Mentalität der Kirchenführung liess sich auch vom Hinweis auf die Duldung des katholischen Kultes in den reformierten Städten und von der Forderung nach Gleichbehandlung der Konfessionen nicht überzeugen. Der Irrtum könne nicht die gleichen Rechte beanspruchen wie die Wahrheit, lautete der Einwand; und das Argument der christlichen Nächstenliebe entbinde die Hirten nicht von der Pflicht, den Irrtum von der Herde fernzuhalten.¹⁵² Auf der Duldung katholischer Minderheiten in den reformierten Hauptstädten hielt Bischofsvikar Josef Anton Salzmann ohnehin nicht viel. Er hätte es lieber gesehen, wenn «die heimatscheuen Katholiken», die mangels Beschäftigungsmöglichkeiten auswärts Arbeit und Verdienst suchen mussten, in der Wohlbehütetheit ihrer katholischen Umgebung ausgeharrt hätten, statt um materieller Vorteile willen ihren Glauben aufs Spiel zu setzen.¹⁵³ Von der sozialen Notlage der Auswanderer liess sich der Bischofsvikar nicht beeindrucken.

Die Weichen waren auf Konfrontation gestellt, als der beginnende konfessionelle Pluralismus in der Schweiz und die Frage der Zulassung des reformierten Kultes in den katholischen Stammlanden Befürworter und Gegner des Toleranzgedankens zur grundsätzlichen Stellungnahme herausforderten. Während die Luzerner Regierung, mehrheitlich dem liberalen Geist der Aufklärung verpflichtet, sich weitblickend für das Nebeneinander der christlichen Konfessionen entschied, blieb die Mehrheit des Klerus und des Kirchenvolkes dem antiprotestantischen Denken der Gegenreformation treu. Nicht wesentlich anders verhielt es sich in den reformierten Regionen, wo es nicht weniger lange dauerte, bis die konfessionellen Feindbilder aus den Köpfen des konservativen Landvolkes verschwunden waren. Andererseits gab es auch im ultramontanen Luzern eine aktive Minderheit von aufgeschlossenen Geistlichen und Laien, die wider alle Anfechtungen dem aufgeklärten Geist der Toleranz verbunden blieben und im Sinn und Geist von Stadtpfarrer Thaddäus Müller im Nebeneinander und Miteinander der Konfessionen den Aufbruch in ein neues Zeitalter des christlichen Ökumenismus begrüsst.

Der rauhe konfessionalistische Wind, der von der kirchlich-kurialen Restaurationspolitik her wehte, liess die ökumenischen Ini-

152 a. a. O., 873.

153 a. a. O., 872.

tiativen der Aufklärungszeit verkümmern. Zu diesen Initiativen gehörten auch die gemeinsamen Buss- und Bettage, die von 1794 bis 1797 in beiden Konfessionen am selben Tag gehalten wurden. Der Ansporn dazu war vom aristokratischen Bern ausgegangen, «um den Segen des Himmels über das gemeinsame Vaterland» herabzuflehen, auf dass «die eidgenössische brüderliche Eintracht in neuem Glanz hervorleuchten möge».¹⁵⁴ Es geschah zur Zeit, als sich die französischen Revolutionsarmeen anschickten, die völkerverbindenden Ideen von Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit mit Waffengewalt in ganz Europa zu verbreiten. Nach der Helvetik wurde der sinnvolle Brauch der gemeinsamen Bettage zunächst nicht mehr aufgenommen. Erst zur Zeit der eidgenössischen Bundesreform erinnerte man sich wieder des «kleinen ökumenischen Wunders». Erstaunlich ist, dass es katholischer- wie protestantischerseits die weltlichen Behörden und nicht die kirchlichen Organe waren, die solche gemeinsamen Buss- und Bettage anordneten, deren Anfänge noch im alten Staatskirchentum wurzeln. Seit 1832 sprach man vom «Eidgenössischen Dank-, Buss- und Bettag».¹⁵⁵

154 Akten A 1 F 9, Kirchenwesen (Sch 1004), Fasz. Eidgenössischer Bettag, Schreiben Berns an den kath. Vorort Luzern, 8. Februar 1794.

155 a. a. O., Fasz. Eidgenössischer Bettag.

Literatur

- Bölsterli Johannes*: Die bischöflich-constanzischen Visitationen im Kanton Luzern vom 16. bis 19. Jahrhundert. In: *Geschichtsfreund* Bd. 28/1873, 48–178.
- Brändli Willy*: Geschichte des Protestantismus in Stadt und Land Luzern. Luzern 1956.
- Feller Richard*: Geschichte Berns Bd. 3, Glaubenskämpfe und Aufklärung. Bern 1955.
- Glauser Fritz*: Frühe Landeshoheit und Landvogteigrenzen im Kanton Luzern. In: *Glauser/Siegrist, Die Luzerner Pfarreien und Landvogteien. Luzerner Historische Veröffentlichungen Bd. 7.* Luzern und München 1977.
- Guggisberg Kurt*: Bernische Kirchengeschichte. Bern 1958.
- Gügler Alois*: Merkwürdige Geschichte eines Sektierers aus dem Kanton Luzern. In: *Zeichen der gegenwärtigen Zeit*, hrsg. von Professor Gügler Bd. 1, 368 ff. Luzern 1823.
- Kaufmann Hans*: Das geistig-religiöse Bild von Jakob Schmidlin und seine pietistische Bewegung. Manuskript im Besitz des Autors.
- Peters Norbert*: Kirche und Bibellesen oder Die grundsätzliche Stellung der katholischen Kirche zum Bibellesen in der Landessprache. Paderborn 1908.
- Pfister Rudolf*: Kirchengeschichte der Schweiz Bd. 2, Von der Reformation bis zum Zweiten Villmerger Krieg. Zürich 1974.
- Schwingruber Anton*: Jakob Schmidlin (genannt Sulzig Joggeli). In: *Blätter für Heimatkunde aus dem Entlebuch* Bd. 51/1978, 81–120.
- Steiger Alfred*: Der letzte Ketzerprozess in der Schweiz. Luzern 1889.
- Wernle Paul*: Der schweizerische Protestantismus im 18. Jahrhundert 3 Bde. Tübingen 1923.
- Wicki Hans*: Bernhard Ludwig Göldlin (1723–1785). Aus dem Leben und Denken eines bedeutenden Luzerner Pfarrers der Aufklärungszeit. In: *Festschrift Oskar Vasella.* Fribourg 1964.
- Wicki Hans*: Bevölkerung und Wirtschaft des Kantons Luzern im 18. Jahrhundert. *Luzerner Historische Veröffentlichungen* Bd. 9. Luzern und München 1979.
- Wicki Hans*: Das Dekanat Willisau im Lichte der konstanzer Visitationsakten. In: *Heimatkunde des Wiggertales* 40/1982, 35–70.

Verzeichnis der Abkürzungen

a. a. O.	am angeführten Ort	RP	Ratsprotokoll
A 1	Archiv 1	RV	Regierungsverordnungen
BABE	Bundesarchiv Bern	Sch.	Schachtel
F 9	Fach 9	StALU	Staatsarchiv Luzern
Fasz.	Faszikel	STP	Staatsprotokoll
Gfr.	Geschichtsfreund	ZBLU	Zentralbibliothek Luzern
GRP	Protokoll des Grossen Rates	ZBZH	Zentralbibliothek Zürich
Mskr./Ms.	Manuskript		